



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

20. JAHRGANG

HAMBURG, 18. MÄRZ 2014

Nr. 3

INHALT

Art.: 34	Botschaft zum 51. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 11. Mai 2014 (IV. Sonntag in der Osterzeit).....	39	Art.: 42	Woche für das Leben	62
Art.: 35	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO).....	41	Art.: 43	Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	62
Art.: 36	Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) im Erzbistum Hamburg	45	Art.: 44	Kirchliches Handbuch (Band XL) 2007-2011. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	63
Art.: 37	Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO).....	57	Art.: 45	Künstlersozialabgabe.....	63
Art.: 38	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg	60	Art.: 46	Stiftung Lübecker Märtyrer – Änderung der Mitglieder des Stiftungsrates.....	63
Art.: 39	Missa Chrismatis	60	Art.: 47	Namens- und Sachregister 2013	63
Art.: 40	Standards Geistlicher Einzelbegleitung für das Erzbistum Hamburg.....	60	Art.: 48	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V. vom 17.12.2013	63
Art.: 41	Wirtschaftsplan 2014 des Metropolitankapitels ...	62		Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	63
				Personalchronik Osnabrück	64

Art.: 34

Botschaft zum 51. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 11. Mai 2014 (IV. Sonntag in der Osterzeit)

Berufungen - Zeugnis der Wahrheit

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Evangelium berichtet: „Jesus zog durch alle Städte und Dörfer ... Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sagte er zu seinen Jüngern: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,35-38). Diese Worte überraschen uns, denn wir alle wissen, dass man zuerst pflügen, säen und bebauen muss, um dann zu gegebener Zeit eine große Ernte einzufahren. Jesus dagegen sagt: „Die Ernte ist groß.“ Wer aber hat gearbeitet, um ein solches Ergebnis zu erzielen? Es gibt nur eine Antwort: Gott. Offensicht-

lich ist das Ackerfeld, von dem Jesus spricht, die Menschheit: Wir sind es. Und das Wirken, das die „reiche Frucht“ hervorbringt, ist die Gnade Gottes, die Gemeinschaft mit ihm (vgl. Joh 15,5). Bei dem Gebet, zu dem Jesus die Kirche auffordert, geht es also um die Bitte, die Zahl derer zu mehren, die im Dienst an seinem Reich stehen. Der heilige Paulus, der einer dieser „Mitarbeiter Gottes“ war, hat sich unermüdlich für das Evangelium und für die Kirche eingesetzt. Mit dem Bewusstsein eines Menschen, der persönlich erfahren hat, wie unergründlich der Heilswille Gottes ist und dass die Initiative der Gnade der Ursprung einer jeden Berufung ist, erinnert der Apostel die Christen in Korinth: „Ihr seid Gottes Ackerfeld“ (1 Kor 3,9). Daher kommt in unserem Herzen zunächst das Staunen auf eine große Ernte, die nur Gott schenken kann; dann die Dankbarkeit für eine Liebe, die uns stets vorausgeht; schließlich die Anbetung für das von ihm vollbrachte Werk, das unsere freie Zustimmung erfordert, mit ihm und für ihn zu handeln.

2. Viele Male haben wir mit den Worten des Psalmenisten gebetet: „Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide“ (*Ps* 100,3); oder auch: „Der Herr hat sich Jakob erwählt, Israel wurde sein Eigentum“ (*Ps* 135,4). Wir sind jedoch Gottes „Eigentum“ nicht im Sinne des Besitzes, der zu Sklaven macht, sondern im Sinne eines starken Bandes, das uns mit Gott und untereinander vereint, entsprechend einem Bund, der für immer bestehen bleibt, „denn seine Huld währt ewig“ (*Ps* 136). In der Erzählung von der Berufung des Propheten Jeremia zum Beispiel erinnert Gott daran, dass er beständig über einen jeden wacht, damit sein Wort in uns verwirklicht wird. Das dazu gebrauchte Bild ist das Bild vom Mandelzweig, der als erster von allen blüht und die Wiedergeburt des Lebens im Frühling ankündigt (vgl. *Jer* 1,11-12). Alles kommt von ihm und ist sein Geschenk: die Welt, das Leben, der Tod, die Gegenwart, die Zukunft, „ihr aber“ – beruhigt der Apostel – „gehört Christus, und Christus gehört Gott“ (*1 Kor* 3,23). Damit wird die Form der Zugehörigkeit zu Gott erklärt: durch die einzigartige und persönliche Beziehung zu Jesus, die die Taufe uns vom Beginn unserer Wiedergeburt zu neuem Leben an geschenkt hat. Christus also ist es, der durch sein Wort unablässig zu uns spricht, damit wir auf ihn vertrauen und ihn lieben „mit ganzem Herzen, ganzem Verstand und ganzer Kraft“ (*Mk* 12,33). Daher erfordert jede Berufung, trotz der Vielfalt der Wege, stets ein Herausgehen aus sich selbst, um das eigene Dasein auf Christus und sein Evangelium auszurichten. Sowohl im Eheleben als auch bei den Formen der Ordensgelübde und im priesterlichen Leben muss man Denk- und Handlungsweisen, die mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmen, überwinden. Es ist „ein Auszug, der uns auf einen Weg der Anbetung des Herrn und des Dienens an ihm in den Brüdern und Schwestern führt“ (Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen (UISG), 8. Mai 2013). Daher sind wir alle aufgerufen, Christus in unserem Herzen heilig zu halten (vgl. *1 Petr* 3,15), um uns erreichen zu lassen vom Impuls der Gnade, die im Samenkorn des Wortes enthalten ist, das in uns wachsen und sich in konkreten Dienst am Nächsten verwandeln muss. Wir dürfen keine Angst haben: Gott sorgt mit Leidenschaft und Sorgfalt für das Werk, das aus seinen Händen hervorgegangen ist, in jedem Abschnitt des Lebens. Er verlässt uns nie! Die Umsetzung seines Planes mit uns liegt ihm am Herzen, und dennoch will er ihn mit unserer Zustimmung und mit unserer Zusammenarbeit durchführen.

3. Auch heute lebt Jesus in den Wirklichkeiten unseres gewöhnlichen Lebens und ist in ihnen auf dem Weg, um sich allen zu nähern, begonnen bei den Letzten, und uns von unseren Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Ich wende mich jetzt an jene, die bereit sind,

auf die Stimme Christi zu hören, die in der Kirche erklingt, um zu verstehen, was ihre eigene Berufung ist. Ich lade euch ein, auf Jesus zu hören und ihm nachzufolgen, euch innerlich von seinen Worten verwandeln zu lassen: Sie „sind Geist und sind Leben“ (*Joh* 6,63). Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, sagt immer wieder auch zu uns: „Was er euch sagt, das tut!“ (*Joh* 2,5). Es wird euch gut tun, mit Vertrauen teilzunehmen an einem gemeinsamen Weg, der in euch und um euch herum die besten Kräfte freizusetzen weiß. Die Berufung ist eine Frucht, die heranreift im gut bebauten Ackerfeld der gegenseitigen Liebe, die zum gegenseitigen Dienen wird, im Umfeld eines echten kirchlichen Lebens. Keine Berufung entsteht aus sich selbst heraus oder lebt für sich selbst. Die Berufung entspringt dem Herzen Gottes und keimt auf im guten Ackerboden des gläubigen Volkes, in der Erfahrung der brüderlichen Liebe. Hat Jesus etwa nicht gesagt: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (*Joh* 13,35)?

4. Liebe Brüder und Schwestern, „diesen ‚hohen Maßstab‘ des gewöhnlichen christlichen Lebens“ (*Papst Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31) zu leben bedeutet zuweilen, gegen den Strom zu schwimmen, und bringt es mit sich, auch Hindernissen zu begegnen, außerhalb von uns und in uns. Jesus selbst mahnt uns: Der gute Same des Wortes Gottes wird oft vom Bösen weggenommen, von Bedrängnissen aufgehalten, von den Sorgen und Verführungen der Welt erstickt (vgl. *Mt* 13,19-22). All diese Schwierigkeiten könnten uns entmutigen und uns dazu bringen, auf scheinbar bequemere Wege auszuweichen. Aber die wahre Freude der Berufenen besteht darin, zu glauben und zu erfahren, dass er, der Herr, treu ist und dass wir mit ihm gehen, Jünger und Zeugen der Liebe Gottes sein und das Herz für große Ideale, für große Dinge öffnen können. „Wir Christen sind vom Herrn nicht für Kleinigkeiten auserwählt; geht immer darüber hinaus, zu den großen Dingen! Setzt das Leben für große Ideale ein!“ (Predigt in der Heiligen Messe mit Firmungen, 28. April 2013). Euch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Gemeinschaften und christliche Familien bitte ich, die Berufungspastoral in diesem Sinne auszurichten und die jungen Menschen auf Wegen der Heiligkeit zu begleiten. Da dies persönliche Wege sind, erfordern sie „eine wahre und eigene Pädagogik der Heiligkeit, die sich den Rhythmen der einzelnen Personen anzupassen vermag. Diese Pädagogik wird den Reichtum dessen, was allen vorgelegt wird, verbinden müssen mit den überkommenen Formen der Hilfe durch Personen und Gruppen sowie mit den jüngeren Formen, die sich in den Verbänden und den von der Kirche anerkannten Bewegungen finden“ (*Papst Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31). Machen wir also unser Herz bereit, „guter Ackerboden“ zu sein, um das Wort zu hören, anzunehmen und

zu leben und so Frucht zu bringen. Je mehr wir uns durch das Gebet, die Heilige Schrift, die Eucharistie, die in der Kirche gefeierten und gelebten Sakramente und durch die gelebte Brüderlichkeit mit Jesus zu vereinigen wissen, desto mehr wird in uns die Freude wachsen, mit Gott zusammenzuarbeiten im Dienst des Reiches der Barmherzigkeit und der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Und die Ernte wird in dem Maße reich sein, wie es der Gnade entspricht, die wir mit offener Bereitschaft in uns aufgenommen haben. Mit diesem Wunsch und mit der Bitte an euch, für mich zu beten, erteile ich von Herzen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Januar 2014

FRANZISKUS pp

© Copyright 2014 - Libreria Editrice Vaticana

Art.: 35

Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Vom 7. März 2014

Präambel

Die Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig. Die Archive der Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger, unabhängig von ihrer Rechtsform, die der erzbischöflichen Aufsicht unterliegen, und deren Einrichtungen, insbesondere für das Erzbistum Hamburg selbst, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, den Diözesancaritasverband und seine Gliederungen sowie kirchliche Stiftungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften

des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.

§ 2

Verhältnis zur KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungsurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als historische Archive im Sinne des Canon 491 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft,

Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind. Dies können auch Unterlagen von anderen als den anbietungspflichtigen Stellen oder von natürlichen und juristischen Personen sein.

- (5) Archivierung ist die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Ordnung und Verzeichnung (Erschließung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsträger und deren Einrichtungen jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4

Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
 1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der

anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt in der Regel nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.

- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung oder nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen

sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.
- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine

Nutzung nicht zulässt,

3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
 - (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (Canon 487 § 2 und Canon 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.
 - (6) Die abliefernde Stelle oder ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
 - (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk oder einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
 1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,

3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt das Diözesanarchiv, das seinerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal gegenüber einem Wissenschaftler zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der erzbischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat gutachtlich hinzuzuziehen.
- (3) Die Einführung einer elektronischen Aktenverwaltung in den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Generalvikar.
- (4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1.4.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom

15.11.1988 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 47, Nr. 18, Art. 144, S. 124 f., v. 18.11.1988) und die Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland vom 16.12.1968 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 37, Nr. 22, Art. 227, S. 165 f., v. 19.12.1968) außer Kraft.

H a m b u r g, 7. März 2014

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 36

Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) im Erzbistum Hamburg

Vom 7. März 2014

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
 1. das Erzbistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Be-

rufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereit gehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,

7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des be-

stimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,
- es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,

8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
9. zugriffsberechtigte Personen.

- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (4) Die Angaben nach Absatz 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räu-

me mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Absatz 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf

allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu

überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des

Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,

10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) zu den in § 9 Absatz 5 Nummer 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Absatz 5 Nummer 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach

Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 zulässig.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten

an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 10) ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Absatz 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Erzbischöfliche Generalvikariat im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Absatz 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fördert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatzes 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Erzbischof bestellt für den Bereich des Erzbistums Hamburg einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere

Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Erzbischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagen- und Genehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Erzbischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die erzbischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der erzbischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Erzbischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Absatz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2, die

personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und ande-

rer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3a Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) das Verfahren gemäß § 13 Absatz 1, insbesondere die Form der Auskunfterteilung,
- e) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Absatz 9.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.4.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in der Erzdiözese Hamburg vom 31.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 11, Art. 129, S. 149 ff., v. 15.11.2003), geändert am 29.10.2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 11, Art. 119, S. 159, v. 15.11.2010) sowie am 3.6.2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 6, Art. 66, S. 75 f., v. 15.6.2013) außer Kraft.

H a m b u r g, 7. März 2014

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Vom 28. Februar 2014

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012) wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Änderung und Berichtigung der Überschrift

- a) Die Worte „sexuellem Missbrauch“ werden durch die Worte „sexualisierter Gewalt“ ersetzt.
- b) Die der Überschrift folgende Zeile „Vom 15. Juni 2012“ ist wie folgt zu berichtigen:
„Vom 14. Juni 2012“

2. Änderung von Satz 1

In Satz 1 werden die Worte „Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 16, Nr. 10, Art. 107, S. 147 ff., v. 15. Oktober 2010)“ durch die Worte „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie die Worte „sexuellem Missbrauch“ durch die Worte „sexualisierter Gewalt“ ersetzt.

3. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

- a) Nach dem Wort „Grundsätzliches“ wird eine neue Zeile mit den Worten „Begriffsbestimmungen § 1“ eingefügt.
- b) Die Zeile „Persönlicher Anwendungsbereich, Zuständigkeit § 1“ wird wie folgt neu gefasst:
„Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Zuständigkeit § 1a“
- c) In der Zeile „Einstellungs- und Klärungsgespräche § 4“ werden nach dem Wort „Klärungsgespräche“ ein Komma und die Worte „Frühes Handeln“ eingefügt.

4. Änderung von „Grundsätzliches“, § 2, § 7, § 9 und § 16

- a) In dem Abschnitt „Grundsätzliches“ in Abs. 1

Satz 2 und Abs. 3, in § 2, § 7 Abs. 2 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 lit. a) und § 16 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „sexueller“ durch das Wort „sexualisierter“ ersetzt.

- b) In § 9 Abs. 1 lit. c) wird das Wort „sexuelle“ durch das Wort „sexualisierte“ ersetzt.

5. Änderung von § 1

- a) Nach Abs. 3 des Abschnitts „Grundsätzliches“ wird ein neuer § 1 wie folgt eingefügt:

„§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.
 - (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
 - (3) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Präventionsordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.
 - (4) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Präventionsordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.“
- b) § 1 wird zu § 1a mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1a Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Zuständigkeit“
 - bb) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:
„(3) Diese Präventionsordnung bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)² sowie can. 1395 §

2 Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Apostolischen Schreibens *motu proprio datae* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangenen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 Nr. 1 SST) (Anlage). Diese Präventionsordnung findet unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

² Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB. Die vollständigen Gesetzestexte zum Strafgesetzbuch (StGB) sind unter „<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>“ abrufbar.“

cc) Abs. 3 wird Abs. 4.

6. Änderung von § 3

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Person gemäß Absatz 1 hat außerdem bei Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme nach diesem Gesetz eine nach kirchenamtlichen Muster des Erzbistums Hamburg vorgegebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Für den Fall, dass wegen einer sexualbezogenen Straftat³ ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

³ vgl. Fußnote 2“

7. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Einstellungs- und Klärungsgespräche, Frühes Handeln

Die Prävention von jeder sexualisierter Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch sowie während der Einarbeitungszeit von Mitarbeitern oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren. Solche Gespräche sind zu dokumentieren.“

senem Umfang zu thematisieren. Solche Gespräche sind zu dokumentieren.“

8. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beschwerden

Die in einer Einrichtung betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, deren Angehörige, die in der Einrichtung tätigen Personen sowie Dritte sollten alle Formen selbst erlebter oder beobachteter sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bei den Beauftragten für die Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg anzeigen. Diese gehen gemäß den Regelungen der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen vor, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.“

9. Änderung von § 9

In Abs. 2 lit. h) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie lit. i) wie folgt neu eingefügt:

„i) notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen.“

10. Änderung von § 13

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1a“ ersetzt.
b) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 wie folgt eingefügt:

„(8) Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern und Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.“

11. Änderung von § 16

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3“ durch die Worte „§ 1a Abs. 4“ ersetzt.

12. Änderung von § 17

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- b) Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Prävention gemäß § 13,
- c) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- d) Vermittlung von Fachreferenten,
- e) Beratung von Qualifizierungseinrichtungen,
- f) Evaluation und Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards im Präventionsbereich,
- g) Erstellung von Informationen über Prävention und Präventionsprojekte,
- h) Vernetzung von Präventionsarbeit,
- i) Unterstützung wissenschaftlicher Aufarbeitungen im Bereich sexualisierter Gewalt sowie Prävention,
- j) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Erzbistums Hamburg,
- k) Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen gemäß § 7,
- l) Organisation von Schulungen gemäß § 9 für Multiplikatoren sowie Mitarbeiter.“

13. Neufassung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Kirchliche Normen

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 977 - Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 1378 - § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 - § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 - Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1395 - § 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben *motu proprio datae* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010 (siehe <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/> (s. Vatikan-Dokumente)

Teil 1 Substantielle Normen

Art. 4 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

Art. 6 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedweden Mitteln durch einen Kleriker in übler Absicht.

...“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Februar 2014

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 38

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

Vom 28. Februar 2014

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 16, Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), geändert am 14.6.2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 18, Nr. 6, Art. 74, S. 83 f., v. 15. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufbewahrung eines nach § 2 vorgelegten Führungszeugnisses richtet sich nach geltendem Recht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Februar 2014

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 39

Missa Chrismatis

Auch im Jahre 2014 wird die Missa Chrismatis im St. Marien-Dom gefeiert. Alle Priester im Erzbistum Hamburg sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Parkmöglichkeiten stehen nur begrenzt zur Verfügung, zumal der Hof der Domschule wegen des Unterrichtsbetriebes nicht genutzt werden kann. Bitte auf öffentliche Verkehrsmittel oder Parkhäuser in der Nähe des Hauptbahnhofes ausweichen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, dem 14. April 2014, um 10.00 Uhr mit dem Singen der Terz in der St. Ansgar-Kapelle. Anschließend folgt der Einzug in den St. Marien-Dom. Ankleidemöglichkeit

besteht in den Seminarräumen I und II im St. Ansgar-Haus, Schmilinskystraße 78.

Ab 9.00 Uhr kann das Sakrament der Buße im St. Marien-Dom empfangen werden.

Zur Konzelebration sind Albe und weiße Stola mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und weiße Querstola.

Die Kollekte in diesem Gottesdienst ist bestimmt für die Priesterausbildung in unserer Partnerdiözese Iguazu (Eldorado, Argentinien). Am Eingang des St. Ansgar-Hauses steht ein Kollektenkorb bereit, in den die Spende schon vor dem Auskleiden gelegt werden kann. Der Kollektenkorb wird zur Gabenbereitung im Dom nach vorne getragen. Im Textheft für die Missa Chrismatis befindet sich für die anwesenden Mitchristen ein entsprechender Hinweis.

Um ca. 12.30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen in den Saal im Haus der kirchlichen Dienste, Danziger Straße 64, eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt unter Leitung von Diakon Berthold Verfürth. Die dafür bestimmten (gut gereinigten) Gefäße werden vor dem Ankleiden im St. Ansgar-Haus abgegeben. Ab 14.30 Uhr können die inzwischen gefüllten Gefäße in der St. Ansgar-Kapelle wieder abgeholt werden.

Bitte die Gefäße adressieren und die gewünschte Füllmenge gut sichtbar markieren.

H a m b u r g, 12. Februar 2014

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 40

Standards Geistlicher Einzelbegleitung für das Erzbistum Hamburg

Diese Standards stellen eine verbindende und verbindliche Ordnung für diejenigen dar, die den Dienst als Geistliche Begleiterin / als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Hamburg leisten. Sie beziehen sich auf klassische Geistliche Begleitung als Einzelbegleitung.

Geistliche Begleitung ist ...

- Geistliche Begleitung ist ein Auftrag, den Christen und Christinnen aus ihrer Taufberufung herleiten und füreinander ausüben können. Durch die Taufe sind sie zur Solidarität und Verantwortung im Blick auf den gemeinsamen Weg der Nachfolge in der Kirche Christi berufen.
- Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott jeden Menschen beim Namen ruft – auf einen je eigenen und persönlichen Weg. Ziel

Geistlicher Begleitung ist, dass es der / dem Begleiteten gelingt, diese ganz persönliche Berufung zu entdecken und darauf zu antworten.

- Inhalt der Geistlichen Begleitung ist das „ganze“ Leben des / der Begleiteten unter der zentralen Frage: Wo ist mehr „Leben“, eine tiefere Beziehung zu Gott, eine intensivere Nachfolge Christi zu finden? Die Gottesbeziehung, um die es hier geht, ist zentral geprägt von der Hinordnung und Ausrichtung auf Jesus Christus, das „Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15).
- Im Mittelpunkt der Geistlichen Begleitung steht die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Der Begleiter / die Begleiterin ist dafür verantwortlich, dass dieser Focus deutlich bleibt und dass Grenzen zu anderen Formen der Begleitung und des helfenden Gesprächs gewahrt bleiben.
- Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin / eines Christen mit einer Begleiterin / einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum (üblicherweise mehr als sechs Monate) hinweg stattfinden.
- Damit gehört Geistliche Begleitung zu den Diensten der Seelsorge für alle Gläubigen; sie hat eine Verwandtschaft und Nähe zu anderen Formen des helfenden Gesprächs, unterscheidet sich jedoch von normalen seelsorglichen Gesprächen durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen Begleiter / Begleiterin und begleiteter Person.
- Geistliche Begleitung ist nur in einem freiwillig eingegangenen Vertrauensverhältnis möglich und kann daher von der begleiteten Person bzw. der Begleiterin / dem Begleiter jederzeit beendet werden.

Geistliche Begleitung will ...

Geistliche Begleitung will helfen und ermutigen,

- dass Gott möglichst unmittelbar in und mit der begleiteten Person wirkt,
- das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte zu entdecken und zu bejahen,
- Gott im Alltag zu suchen und zu finden,
- dass der innere Zusammenhang von Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe erkannt und gestärkt wird,
- neue Schritte auf dem eigenen geistlichen Weg einzuüben,
- Hindernisse und Hilfen auf diesem Weg wahrzunehmen und zu erkennen (Unterscheidung der Geister),
- das persönliche Gebet zu fördern und die persönliche Christusbeziehung zu verlebendigen,

- den Willen Gottes klarer zu erkennen,
- das eigene Leben mehr aus dem Geist des Evangeliums zu gestalten,
- Lebensentscheidungen verantwortungsvoll zu treffen,
- die Gemeinschaft der Kirche als Lebensraum zu erschließen und aus dem Wort Gottes und den Sakramenten das Leben zu gestalten.

Geistliche Begleitung ist nicht / will nicht ...

- Geistliche Begleitung und das Sakrament der Versöhnung sind unterschiedliche, sich ergänzende Dienste der Kirche an den Menschen.
- Geistliche Begleitung hat heilende Wirkungen, kann und darf jedoch keine Psychotherapie ersetzen.
- Ebenso ist sie verschieden von Lebensberatung / Counseling oder Supervision.

Geistliche Begleiter / Begleiterinnen

- verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung,
- sind offen für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege,
- leben mit der Kirche verbunden,
- behandeln alles in Geistlicher Begleitung Gehörte streng vertraulich,
- nehmen selbst Geistliche Begleitung wahr,
- schöpfen aus eigener kontinuierlicher Exerzitien Erfahrung,
- sind beständig in der eigenen geistlichen Alltagsgestaltung,
- haben die Fähigkeit, die eigenen geistlichen Erfahrungen zu reflektieren,
- haben die Bereitschaft zum Austausch mit anderen und zur gegenseitigen Korrektur,
- bilden sich regelmäßig weiter und nutzen die Möglichkeiten von Praxisbegleitung, Weiterbildung und Supervision,
- begleiten, ohne die eigenen affektiven Bedürfnisse in der Begleitungsbeziehung zu befriedigen, ohne die begleitete Person an sich zu binden oder auf eigene Überzeugungen festzulegen,
- enthalten sich entschieden jeder erotisch-sexuellen Grenzverletzung gegenüber der begleiteten Person,
- gehören zur diözesanen Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung.

Schlussbemerkung

Im Erzbistum hat sich eine *diözesane Arbeitsgemeinschaft von Geistlichen Begleitern und Begleiterinnen*

gebildet, die sich auf die hier vorgelegten „Standards für die Geistliche Einzelbegleitung“ verpflichten. Dieser Personenkreis ist bereit und befähigt, sich an Begleitung suchende Personen durch zuständige Stellen des Erzbistums vermitteln zu lassen sowie in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.

H a m b u r g, 4. März 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 41

Wirtschaftsplan 2014 des Metropolitankapitels

Der Wirtschaftsplan 2014, der mit einem Jahresüberschuss von 247.712,00 EUR abschließt, wird festgestellt.

H a m b u r g, 4. März 2014

**L.S. Franz-Peter Spiza
Dompropst**

Art.: 42

Woche für das Leben

Die diesjährige „Woche für das Leben“ findet vom 3. bis 10. Mai 2014 mit dem Leitthema „Herr, Dir in die Hände“ statt.

Im Jahr 2014 möchte die Woche für das Leben einen gottesdienstlichen Schwerpunkt bilden und dazu einladen, im Aktionszeitraum ökumenische Gottesdienste zu feiern, die schwerpunktmäßig die Thematik „Anfang und Ende des Lebens“ beinhalten.

Die zentrale Eröffnung wird mit einem ökumenischen Gottesdienst am 3. Mai im Dom von Erfurt begangen.

Die Pfarrgemeinden können ausschließlich über das Bestellverfahren auf der Website Materialien (z.B. eine Mustervorlage zur Gestaltung eines ökumenischen Gottesdienstes und Plakate) über Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle (*maier-pirch@egv-erzbistum-hh.de*) bestellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter *www.woche-fuer-das-leben.de*

H a m b u r g, 5. März 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 43

Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Nr. 37, Empfehlungen zur Energiewende. Ein Diskussionsbeitrag

Am Ende einer langjährigen Debatte über die Kernenergie und die Zukunft der Energieversorgung wurden im Sommer 2011 die Beschlüsse zu einer raschen Umsetzung der Energiewende in Deutschland gefasst. Damals legte eine Expertengruppe der Deutschen Bischofskonferenz den umfassenden Text „Der Schöpfung verpflichtet. Anregungen für einen nachhaltigen Umgang mit Energie“ vor, der die ethischen Grundlagen der Energieversorgung darlegt.

Die „Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen“ unterstreicht mit der Veröffentlichung des Diskussionsbeitrags „Empfehlungen zur Energiewende“ erneut die Notwendigkeit der Energiewende. Sie unterbreitet Vorschläge, die geeignet scheinen, einerseits die als wünschenswert erachteten Ziele der Energiepolitik weiterzuverfolgen und andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die soziale Verträglichkeit und die Akzeptanz der notwendigen Belastungen nicht außer Acht zu lassen.

Arbeitshilfen Nr. 182, Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht

Die katholische Kirche nimmt mit einer Vielzahl sozialer Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ihren Dienst in der Gesellschaft wahr. Die Organisation dieser Einrichtungen ist in den zurückliegenden Jahren aufgrund gesellschaftlicher, sozialpolitischer und ökonomischer Veränderungen wesentlich komplexer geworden. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Um die sozialen Einrichtungen der Kirche bei der Etablierung angemessener Aufsichtsstrukturen zu stärken, haben die Kommission für caritativer Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Deutschen Ordensoberenkonferenz diese Arbeitshilfe erstellt. Die vorliegende völlig überarbeitete 3. Auflage der Arbeitshilfe ist aufgrund neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie veränderter Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Einrichtungen notwendig geworden.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: *broschueren@dbk.de*. Unter *www.dbk.de/Veröffentlichungen* können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

H a m b u r g, 4. März 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

**Kirchliches Handbuch
(Band XL) 2007 - 2011: Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch des Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007-2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13-978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

H a m b u r g, 28. Februar 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 45

Künstlersozialabgabe

Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) am 18. November 2013 einer neuen Vereinbarung mit der Künstlersozialkasse (KSK) zugestimmt hat, die zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet ist. Für die im Vertrag genannten Mitglieder (u.a. Diözesen, Kirchenstiftungen, sonstige kirchliche Stiftungen, zugeordnete Körperschaften) übernimmt der VDD mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe auch weiterhin. Sollten örtlicherseits entsprechende Anfrage der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Künstlersozialabgabe eingehen, sind diese unter Verweis auf die Zahlung durch den VDD an die Deutsche Rentenversicherung zurückzusenden.

H a m b u r g, 4. März 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Stiftung Lübecker Märtyrer – Änderung der Mitglieder des Stiftungsrates

Herr Domkapitular Dr. Benner ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden. Hr. Erzbischof Dr. Thissen hat als Nachfolger Hr. Generalvikar Ansgar Thim zum Mitglied des Stiftungsrates ernannt; Generalvikar Thim ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsrates.

H a m b u r g, 11. Februar 2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 47

Namens- und Sachregister 2013

Art.: 48

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V. vom 17.12.2013

Personalchronik Hamburg

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen**

29. Januar 2014

M u t h, Stefan, Pfarrer, Mitarbeit in der Pastoral im Erzbistum Hamburg; Verlängerung der Mitarbeit in der City-Seelsorge in Lübeck bis zum 31. Mai 2017

I n n e m a n n, Christina, bisher: Pastoralassistentin in der Pfarrei Christugemeinde in Rostock; ab 1. Februar 2014: Pastoralreferentin in derselben Pfarrei

26. Februar 2014

E v e r s, Felix, bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg; ab 1. August 2014: Pfarrer der Pfarrei St. Josef / St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarrei St. Norbert in Friedland

A l e f e l d e r, Klaus, Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude; ab 1. Februar 2015: Ruhestand

K e m m e, Rudolf, Pfarrer der Pfarrei St. Annen in Hamburg-Ochsensoll; ab 29. April 2014: Ruhestand

W i n k e n s SAC, P. Hans-Joachim, Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hamburg-Rahlstedt und Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Hamburg-Farmsen und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Nordost; ab 1. April 2014: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Wilhelm in Hamburg-Bramfeld

L ö w e n s t e i n SJ, P. Martin, Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar (Kleiner Michel) in Hamburg-Neustadt; Entpflichtung als Geistlicher Beirat für den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. in Hamburg-Altona

K r e p e l e, Evelyn, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Altona; Ernennung zur Geistlichen Beirätin für den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. in Hamburg-Altona

K l e n t z e, Noel-Hendrik, bisher: Kaplan der Pfarrei Propstei St. Anna in Schwerin; ab 1. März 2014: Entpflichtung und Freistellung für drei Monate

S e l l e n s c h l o, Tobias, Jugendpfarrer; Diözesan-

jugendseelsorger und Jugendseelsorger Katholische Jugend Hamburg sowie kommissarischer Leiter der Jugendseelsorge in Mecklenburg und rector ecclesiae der Niels-Stensen-Kapelle in Teterow; ab 1. August 2014: Entpflichtung von den kommissarischen Aufgaben in der Jugendseelsorge Mecklenburg und als rector ecclesiae der Niels-Stensen-Kapelle in Teterow

28. Februar 2014

Z e h e, Johannes, Dechant der Pfarrei St. Josef / St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarreien St. Norbert in Friedland und St. Paulus in Stavenhagen; ab 1. August 2014: Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Josef / St. Lukas in Neubrandenburg und als Pfarradministrator der Pfarrei St. Norbert in Friedland; Beibehalt der Pfarradministration der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen im Umfang einer halben Stelle sowie Landesjugendseelsorger in Mecklenburg und rector ecclesiae der Niels-Stensen-Kapelle in Teterow im Umfang einer halben Stelle

3. März 2014

W i n k e n s SAC, P. Hans-Joachim, Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hamburg-Rahlstedt und Pfarradministrator der Pfarreien Heilig Geist in Hamburg-Farmsen und St. Wilhelm in Hamburg-Bramfeld sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes in Hamburg-Nordost; ab 29. Juni 2014: Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg-Rahlstedt

W e l l e n b r o c k, Dietmar, Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Hamburg-Langenhorn und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Nord; ab 29. April 2014: Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg-Langenhorn

S u n d e r d i e k, Leo, Domkapitular, Propst, Pfarrer der Pfarrei Propstei St. Nikolaus in Kiel und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Kiel; ab 30. November 2014: Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Franz von Assisi in Kiel

Personalchronik Osnabrück

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

21. November 2013

L a n v e r m e y e r, Franz Bernhard, Pfarrer der Pfarreien St. Bonifatius, Lingen / Christ König, Lingen-Darme / St. Alexander, Lingen-Schepsdorf, und St. Gertrudis, Lingen-Bramsche, mit Wirkung vom 1. Juli 2014 Pfarrer mit Vertretungsaufgaben im Bistum, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

Pfarrer der neu zu gründenden Pfarreiengemeinschaft St. Antonius, Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Papenburg.

14. Februar 2014

R o b b e n, Dr. Andreas, Pfarrer der Pfarreien St. Michael, Leer / Maria Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum / St. Joseph, Weener, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 Pfarrer der neu zu gründenden Pfarreiengemeinschaft St. Michael, Leer / Maria Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum / Maria Königin, Leer-Loga

D r e y e r, Petra, Pastoralassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, mit Wirkung vom 31. März 2014 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

17. Februar 2014

K i w i t z, Rainer, Leiter der Ausbildung der Pastoralreferentinnen und –referenten (1. Bildungsphase) und der Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und –referenten (2. Bildungsphase) sowie als Beauftragter für Fort- und Weiterbildung der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und –referenten, mit Wirkung vom 1. April 2014 als Beauftragter für Fort- und Weiterbildung der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und –referenten entpflichtet.

D e t t m e r, Christiane, Leiterin der Ausbildung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (1. Bildungsphase) und Mitverantwortliche für die Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (2. Bildungsphase), mit Wirkung vom 1. April 2014 Beauftragte für die Fort- und Weiterbildung der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und –referenten in der Stabsstelle Personalentwicklung beauftragt.

N i e h a u s, Sr. M. Rita, Gemeindereferentin in der Pfarrei Heilig Kreuz, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. April 2014 beauftragt mit der Begleitung der Gemeindereferentinnen und -referenten im Bistum Osnabrück an der Katholischen Hochschule Paderborn (1. Bildungsphase).

18. Februar 2014

S i e k s m e y e r, Elke, Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Michael, Leer / Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, und St. Joseph, Weener, sowie für Projekt für „Caritas und Pastoral im Dekanat Ostfriesland“, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zusätzlich als Gemeindereferentin in der Pfarrei Maria Königin, Leer-Loga, beauftragt.

B ö n i n g, Heino, Gemeindereferent in der Pfarrei-

engemeinschaft St. Michael, Leer / Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, und St. Joseph, Weener, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zusätzlich als Gemeindeferent in der Pfarrei Maria Königin, Leer-Loga, beauftragt.

F i s c h e r, Ingrid, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Michael, Leer / Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, und St. Joseph, Weener, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zusätzlich als Gemeindeferent in der Pfarrei Maria Königin, Leer-Loga, beauftragt.

F i s c h e r, Michael, Gemeindeferent in der Pfarrei Maria Königin, Leer-Loga, und als Dekanatsreferent im Dekanat Ostfriesland, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zusätzlich als Gemeindeferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Michael, Leer / Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, und St. Joseph, Weener, beauftragt.

5. März 2014

Z i s h i r i, Christa, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 1. April 2014 als Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Jodocus, Börger / Herz Jesu, Neubörger / St. Johannes der Täufer, Surwold-Börgermoor und St. Josef, Surwold-Börgerwald, beauftragt.

D e n k l e r, Ruth, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Antonius, Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Papenburg, beauftragt.

Adressänderungen:

Pfarrer i. R. Eberhard Guttmann ist ab sofort unter der Mobil - Nr. 0176 619 913 456 erreichbar.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

Sachregister

A		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013 S. 89
Ablassregelung im Jahr des Glaubens 2012/2013 S. 34		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2013 S. 101
Anmerkung zur Ablassregelung im Jahr des Glaubens 2012/2013..... S. 35		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22. September 2013 S. 101
Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands..... S. 71		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag (17. November 2013)..... S. 113
Ankündigung der Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land (24. März 2013) S. 33		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013 S. 114
Ansveruswallfahrt am 8. September 2013 S. 92		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014..... S. 125
Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013 S. 114		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014 S. 146
Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag am 1.1.2014..... S. 165		Neues Gotteslob – Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe S. 125
B		Grußwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, zum 75. Geburtstag von Erzbischof Dr. Werner Thissen S. 145
Beauftragte Person für Fragen der Diskriminierung, der sexuellen Belästigung und des Schutzes vor Mobbing im Erzbistum Hamburg S. 50		
Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone..... S. 24		
Besondere Geburtstage 2014 S. 167		
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates..... S. 94		
Bundesweite Auftaktveranstaltung der 20. Interkulturellen Woche in Kiel S. 91		
Beilagen		
Aushilfen und Vertretungen 2013 S. 36		
Entgelttabellen 2013 zur DVO S. 118		
Kollektenplan 2014 mit Erläuterungen..... S. 139		
Diözesane und überdiözesane Kollekten im Vergleich 2011/2012..... S. 139		
Satzungen der Caritasverbände im Erzbistum Hamburg..... S. 170		
Diözesane und überdiözesane Termine 2014..... S. 170		
Termine 2014 S. 170		
Bischöfe, deutsche		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013..... S. 3		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013 S. 39		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013) S. 32		
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. - 9. Juni 2013 S. 65		
		C
		Caritas
		Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der AK des DCV vom 19. Dezember 2012 (SkF e.V. Kiel)..... S. 32
		Beschlüsse der Bundeskommission der AK des DCV vom 13. Dezember 2012 S. 41
		Beschlüsse der Bundeskommission der AK des DCV vom 28. Februar 2013 S. 69
		Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der AK des DCV vom 1. Oktober 2012 S. 18
		Beschlüsse der Bundeskommission der AK des DCV vom 13. Juni 2013 S. 104
		Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der AK des DCV vom 15. Oktober 2013 (SkF e.V. Kiel)..... S. 155
		Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der AK des DCV vom 12. November 2013 (Caritas Hamburg gGmbH).. S. 156
		Beschluss der Unterkommission der Regionalkom- mission Ost der AK des DCV vom 13. November 2013 (Caritashaus St. Joseph gGmbH) S. 157
		Beschluss der Unterkommission der Regionalkom- mission Ost der AK des DCV vom 13. November 2013(Caritashaus St. Vinzenz gGmbH)..... S. 158
		Inkraftsetzung von Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ S. 5, 154

D

Datenaktualität Schematismus S. 61
 Diakonenweihe im St. Marien-Dom S. 36, 138
 Diaspora-Sonntag am 17. November 2013 S. 114
 Direktorium 2013/2014..... S. 118

E

Eheverfahren: Rockenhausen/Hildburg
 - J. Nr. 499/2013 S. 76
 Einsatz sog. „Like-Buttons“ auf
 kirchlichen Webseiten S. 24
 Erhöhung einkommensteuerlicher Freibeträge
 ab dem Veranlagungszeitraum 2013 S. 107
 Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“ S. 108

Erzbischof

Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2013
 im Jahr des Glaubens..... S. 1
 Buße: Umkehr zum Leben - Hinweise
 zur kirchlichen Bußpraxis..... S. 3
 Empfehlung zum Gebet der RENOVABIS-
 Pfingstnovene „Gottes Geist schenkt Leben“ S. 48
 Predigt zum 40jährigen Bischofsjubiläum von
 Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp am 2.3.2013 S. 56
 Brief an die Kirchengemeinden im Erzbistum
 Hamburg aus Anlass der Wahl
 von Papst Franziskus S. 58
 Anzeige der Wahl von Kardinal Jorge Mario
 Bergoglio zum Papst..... S. 55
 Predigt bei der Feier der Missa Chrismatis
 am 25. März 2013 S. 59
 Das Leben und den Glauben lernen: Rahmen-
 ordnung für die Schulpastoral in katholischen
 Schulen im Erzbistum Hamburg..... S. 40
 Entpflichtung vom Amt des Generalvikars
 der Erzdiözese Hamburg und Ernennung
 zum Dompropst an der Kathedrale
 St. Marien-Dom S. 60
 Neuer Dompropst und neuer Generalvikar S. 60
 Ernennung zum Generalvikar und Moderator
 der Kurie in der Erzdiözese Hamburg S. 60
 Ernennung zum Dombaumeister am
 St. Marien-Dom in Hamburg..... S. 78
 Ordnung über die kirchliche Schlichtung
 zur außergerichtlichen Beilegung von
 Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen
 in der Erzdiözese Hamburg
 (SchliO-DV) S. 66

Gesetz zur Änderung der „Anordnung über
 den kirchlichen Datenschutz – KDO –
 in der Erzdiözese Hamburg“ S. 75
 Änderung der Satzung des katholischen
 Schulverbandes Hamburg..... S. 89
 Gesetz zur Änderung der „Ordnung über die
 kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen
 Beilegung von Streitigkeiten aus Dienst-
 verhältnissen in der Erzdiözese Hamburg
 (SchliO-DV)“ S. 117
 LEITLINIEN für den Umgang mit
 sexuellem Missbrauch Minderjähriger
 und erwachsener Schutzbefohlener
 durch Kleriker, Ordensangehörige
 und andere Mitarbeiterinnen und
 Mitarbeiter im Bereich der Deutschen
 Bischofskonferenz S. 126
 RAHMENORDNUNG „Prävention gegen
 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
 erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich
 der Deutschen Bischofskonferenz“ S. 131
 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögens-
 verwaltungsgesetzes (KVVG)
 für die Erzdiözese Hamburg..... S. 146
 Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für
 Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg
 (KVWahlO) S. 147
 Gesetz zur Änderung der Satzung für Pfarr-
 gemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg
 (SfPGR) S. 149
 Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Pfarr-
 gemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg
 (PGRWahlO)..... S. 150
 Gesetz zur Änderung der Satzung für Kirchen-
 gemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg
 (SfKGR) S. 152
 Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Kirchen-
 gemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg
 (KGRWahlO)..... S. 152
 Gesetz zur Änderung der „Rahmenordnung für
 ehrenamtl. Mitarbeit im Erzbistum Hamburg“ S. 165

F

Familiensonntag 2014: Themenheft „Ehe und
 Familie – Liebe miteinander leben“ S. 169

G

Gabe der Erstkommunionkinder und
 Gefirmten 2014..... S. 136
 Gebet vor der Papstwahl S. 32

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2013	S. 88
Gestellungsgelder 2014.....	S. 108

H

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS.....	S. 48
Hinweis zu den Zuständigkeiten in Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger.....	S. 62
Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2013	S. 90
Hinweise zum Kopieren von Noten.....	S. 109
Erneute Hinweise auf das Kopierverbot von Noten ...	S. 138
Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission	S. 115
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion ...	S. 117
Hinweise zum neuen Gotteslob	S. 118
Hinweise zum Afrikatag 2014	S. 135
Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder und zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014.....	S. 166

I

Informationen zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 1.1.2013	S. 21
Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften.....	S. 167

J

Jahrlesebuch „Worte der Heiligen“.....	S. 93
--	-------

K

Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen	S. 137
Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte im Erzbistum Hamburg	S. 137
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	S. 107
Korrektur und Ergänzung der Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 15. Dezember 2012 diözesane und überdiözesane Termine 2013	S. 25
Korrektur zu Art. 14 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2013 – Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Nord- und Ostseeküste... S. 36	
Kurs für Küster	S. 72

KODA

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 13.09.2012	S. 42
---	-------

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 13.12.2012 - Entgelterhöhung 2013	S. 61
Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 - Entgeltumwandlung	S. 103

Ordnung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung)	S. 159
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. Juni 2013 - Neufassung des § 18 DVO	S. 164

M

Messformular für das Jahr des Glaubens 2012/2013	S. 35
Misereor-Fastenaktion 2013 – Hinweise	S. 19
Missa Chrismatis.....	S. 21
„Miteinander und füreinander im Gebet“ - Eucharistische Anbetung 2014.....	S. 108
Mitteilung über die Zusammensetzung des Vermögensverwaltungsrates in der Erzdiözese Hamburg (DVVR) ab 1. Juli 2013.....	S. 92

N

Namens- und Sachregister 2012	S. 36
Nennung des Hl. Josef in den Hochgebeten	S. 107
Neubenennung der öffentlichen Straßenbezeichnung für den Platz rund um den St. Marien-Dom zu Hamburg (ab 16. Januar 2013)	S. 19
Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz....	S. 72
Neue Broschüre der Bischofskonferenz: Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2012/2013	S. 76
Neufassung des Pastoralen Schreibens an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, in der Fassung vom 21.01.2013.....	S. 134

O

Ökumenischer Tag der Schöpfung 2013	S. 91
---	-------

P

Pastoraler Raum Nordwest-Mecklenburg.....	S. 35
Pastoraler Raum Eckernförde-Rendsburg -Schleswig	S. 35
Pastoraler Raum Schwerin-Rehna	S. 61
Pastoraler Raum Flensburg-Kappeln	S. 92
Pastoraler Raum im Bereich des Dekanates Itzehoe	S. 107

Priesterrat S. 50, 77, 108, 138
 Priesterweihe S. 72

Papst

Ansprache von Papst Franziskus zum Fasten- und
 Gebetstag für die Menschen in Syrien S. 97
 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013... S. 27
 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum
 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen S. 30
 Botschaft des Heiligen Vaters zum
 Sonntag der Weltmission 2013 S. 98
 Schreiben von Papst Benedikt XVI. an
 Erzbischof em. Ludwig Averkamp,
 Bischof em. Reinhard Lettmann und
 Weihbischof em. Max Georg Freiherr von Twickel
 anlässlich ihres 40. Bischofsjubiläums S. 55
 Botschaft des (vormaligen) Hl. Vaters zum
 XXVIII. Weltjugendtag 2013 S. 81
 Botschaft zum 47. Welttag der sozialen
 Kommunikationsmittel - Soziale Netzwerke:
 Portale der Wahrheit und des Glaubens
 Neue Räume der Evangelisierung S. 86
 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 2014 S. 121
 Botschaft zum Welttag des Migranten
 und Flüchtlinge (2014) S. 122

R

Renovabis-Partnerschaftstreffen am
 6./7. Dezember 2013 in Freising S. 108
 Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur
 Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention
 von sexuellem Missbrauch an Kindern,
 Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
 im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöKoPräv)... S. 43

S

Schulfrei nach der Erstkommunion
 (Schleswig-Holstein) S. 50
 Sendungsfeier S. 76
 Streupflicht bei Schnee und Glatteis S. 138

T

„Tag des Offenen Denkmals“
 am 8. September 2013 S. 77

U

Überweisung zur Eheschließung
 im Ausland S. 106
 I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubs-
 vertretungen für Pfarrer / II. Ausländische
 Gastpriester als Urlaubsvertretung S. 25
 Urlauberseelsorge auf den Inseln
 und an der Nord- und Ostseeküste
 des Erzbistums Hamburg S. 24, 167

V

Verhütung von Frostschäden S. 138
 Verleihung der Ansgar-Medaille S. 50
 Verleihung der Ansgar-Urkunde S. 137
 Veröffentlichung von Priester- und
 Diakonenjubiläen S. 94
 Versicherungsschutz bei Zeltlagern,
 Fahrten, Wanderungen und sonstiger
 kirchlicher Jugendarbeit S. 73

W

Warnung S. 61, 73, 94, 118, 139
 Warnung vor betrügerischen Projektanträgen S. 51
 Warnung vor betrügerischen Schreiben S. 77
 Warnung vor betrügerischen Angeboten für
 Vermögenstransfer aus dem Ausland S. 78
 Warnhinweis des VDD zur Buchpreisbindung
 des neuen Gotteslobes S. 93
 Warnung vor Herrn Hubert Groppe S. 94
 Warnungen vor betrügerischen Bittschreiben S. 109
 Weihnachtsbrief des Erzbischofs von Hamburg S. 134
 Weihejubiläen von Priestern und Diakonen
 im Jahr 2014 S. 169
 50. Weltgebetstag für geistliche Berufe
 (21. April 2013): „Werde, was du bist“ S. 49
 Woche für das Leben
 vom 13. bis 20. April 2013 S. 20

Z

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
 am 24. Februar 2013 S. 24
 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
 am 10. November 2013 S. 118

Namensregister (Personal- Chronik)

A			
Adamczyk, Sebastian.....	S. 171	Goldkuhle SAC, P. Heinz.....	S. 140
Akabueze CSSp, P. Emeka Arinze.....	S. 36	Gouen, Germain.....	S. 79
Alefelder, Klaus.....	S. 51	Grabisz, Joachim.....	S. 140
Alex, Adam.....	S. 171	Grandt, Michael.....	S. 94,171
Anbergen, Dr. Matthias.....	S. 119	Grodecki, Michael.....	S. 110
Averkamp, Dr. Ludwig.....	S. 110	Groß, Gerhard.....	S. 63
		Gruszfeld OFM Conv, P. Mariusz.....	S. 109
B		H	
Becker, Karl-Jürgen.....	S. 62	Haas, Dr. Ludwig.....	S. 63
Becker, Dr. Michael.....	S. 171	Hackstein, Vanessa.....	S. 78
Beer, Anton.....	S. 109	Handy, Magdalena.....	S. 36
Behr, Veronika.....	S. 94	Haneklaus, Msgr. Hermann.....	S. 62, 170
Bender, Matthias.....	S. 119	Hawighorst, Ansgar.....	S. 140
Benner, Dr. Thomas.....	S. 74	Heinle, Marcel.....	S. 73
Bergner, Georg.....	S. 109	Hellwig, Raphaela.....	S. 79
Beuke, Manfred.....	S. 62, 78	Henseler, Birgit.....	S. 110
Bijelic, OP, P. Marko.....	S. 37	Herder, Joseph.....	S. 36
Boiser SVD, P. Simon Eric.....	S. 171	Hoffmann, Thomas.....	S. 51
Böllert, Klaus.....	S. 119	Hölscher, Dr. Ludger.....	S. 140
Bokemeyer, Stefanie.....	S. 62		
Bollmann SJ, P. Hans-Bernd.....	S. 74	I	
Brune, Stefan.....	S. 37	Innemann, Martin.....	S. 36
Bruns, Wolfgang.....	S. 37		
Bührle rscj, Sr. Cornelia.....	S. 62, 73	J	
		Jansen, Msgr. Dr. Alois.....	S. 171
C		Jansen, Anton.....	S. 62
Choi, Jong Tae.....	S. 73	Johannsen, Roman.....	S. 74
		Johannsen, Wolfgang.....	S. 110
D		Justenhoven, Lucia.....	S. 94
Dall, Alfons.....	S. 95		
Debus, Steffen.....	S. 51	K	
Diederich, Markus.....	S. 119, 170	Kaesbach, Hans-Rudolf.....	S. 63
Dierich, Ursula.....	S. 62	Kaltenbach, Beate.....	S. 51
Döring, Monica.....	S. 62	Kamba SVD, P. Jacques.....	S. 62
Dreyer, Stephan.....	S. 73	Karner, Roland.....	S. 140
		Karp, Arno.....	S. 109
E		Karsten, Ulrich.....	S. 37
Ehebrecht-Zumsande, Jens.....	S. 79	Keiss, Roland.....	S. 62
Elsner, Michael.....	S. 37	Kegler, Charlotte.....	S. 78
Evers, Felix.....	S. 110	Khaemba CSSp, P. Edward.....	S. 171
		Kief, Gabriele.....	S. 78
F		Kiehn, Heiko.....	S. 62
Farkas OP, P. Matijas.....	S. 140	Kirchhoff, Joachim.....	S. 37
Feischen, Konstanze.....	S. 36	Kleene OP, P. Siegbert.....	S. 62
Fella, Daniela.....	S. 73, 170	Klein, Henryk.....	S. 37
		Kleinewiese, Jörg.....	S. 170
G		Klix, Norbert.....	S. 73
Gaenslen, Marina.....	S. 73	Klix, Ursula.....	S. 119
Glandorf-Strotmann, Gabriele.....	S. 62	Koch, Rebekka.....	S. 119
Görke, Alexander.....	S. 78	Kraft, Johann.....	S. 36

Krefting, Johannes S. 62, 110
 Kremper, Marita S. 110
 Krinke, Stefan S. 110
 Kristopeit SAC, P. Matthias S. 140
 Kuca OFM Conv, P. Boguslaw S. 79
 Kuckhoff, Nestor S. 36, 51

L

Lasic OP, P. Vjekoslav S. 37
 Lürbke, Petra S. 73

M

Mainka, Claudia S. 94
 Maliszweski SAC, P. Marek S. 62
 Martis SAC, P. Clement S. 171
 Mastaler, Georg S. 140
 Mecklenfeld, Franz S. 109
 Mehring SJ, P. Hans-Theo S. 37
 Meinke, Peter S. 140
 Meiritz, Marc S. 171
 Meyer-Schwiderski, Elisabeth S. 78
 Mies, Msgr. Peter S. 37, 140
 Mohnert, Margarete S. 37
 Mrosko SJ, P. Björn S. 110

N

Neugebauer, Lutz S. 170
 Nickisch, Kathrin S. 140
 Nikorowitsch, Ludger S. 37
 Nonhoff, Thomas S. 73
 Nzeadibe CSSp, P. Emeka S. 37

O

Okeke, Dr. Basil S. 119
 Olbricht, Robert Josef S. 74
 Otto, Peter S. 119

P

Pawellek, Manfred S. 95
 Pellissery CMI, P. Dr. Shoji S. 51, 110
 Petrausch, Andreas S. 171
 Pielken, Veronika S. 63
 Pisot, Christiane S. 110

R

Raming, Richard S. 51
 Reisinger, Tina Maria S. 51
 Riedel, Tobias S. 170
 Röhrbein-Viehoff, Helmut S. 119, 171
 Rotermann, Anna S. 79
 Ruf OFM, P. Nathanael S. 110
 Rugullis, Thea S. 51

S

Sandau, Ines S. 73
 Sauter OCD, Sr. Miriam S. 109
 Schadt, Msgr. Rainer S. 95
 Scharf, Johannes S. 119
 Schellhaas, Nils Marius S. 94
 Schmidt, Ulrike S. 74
 Schmitt-Habersack, Astrid S. 63
 Schön Müller, Robert S. 171
 Schophuis, Claudia S. 140
 Schröder, Heinrich S. 63
 Schröder, Theresia S. 73, 119
 Schwientek, Peter S. 37
 Seibert OFM, P. Stephan S. 51
 Sellenschlo, Tobias S. 73, 119
 Serafin, Stanislaw S. 119
 Sievers, Astrid S. 79
 Sombrio SVD, P. Eufemio S. 170
 Spiza, Franz-Peter S. 51, 63
 Sprock, Albert S. 62
 Staudt, Gerhard S. 62
 Sturm, Manfred S. 37

T

Tauch, Annette S. 94
 Tenberge, Manuela S. 79
 Thim, Ansgar S. 51, 63
 Tober, Norbert S. 51
 Thörle, Alfons S. 95
 Thonikuzhy, P. Benny Mathew S. 63
 Treutlein OFM, P. Rainer S. 110

U

Ulatowski, Adam S. 171

V

Vehring, Joseph S. 37
 Verfürth, Berthold S. 170

W

Wätjer, Dr. Jürgen S. 74, 119
 Wichert, Dr. Bernd S. 37, 62, 110
 Wiemuth, Godehard S. 78
 Will, Andreas S. 170
 Witte, Bernhard S. 79
 Wohs, Peter S. 78
 Wrage, Michael S. 110
 Wüst, Gernot Klaus S. 170

Z

Zittwitz, Margot S. 51

Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2013

Der erweiterte Vermittlungsausschuss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (DCV) hat zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28. Juni 2012 mit Vergütungsveränderungen 2012/2013 Regelungen im Rahmen eines Vermittlungsspruches beschlossen; der Vermittlungsspruch - verkündet am 17. Dezember 2013 – ist nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens gemäß § 15 Abs. 3 – 5 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV an die Stelle eines Beschlusses der Regionalkommission Ost getreten.

Dieser Beschluss im erweiterten Vermittlungsverfahren der Regionalkommission Ost, der ordnungsgemäß ausgefertigt den Ordinarien der betroffenen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet ist, lautet wie folgt:

„Beschluss im erweiterten Vermittlungsverfahren zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28.06.2012 mit Vergütungsveränderungen 2012/2013

nach den Eckpunkten des Vermittlungsausschusses der RK Ost vom 24.07.2013

Präambel

Die Vorsitzenden des erweiterten Vermittlungsausschusses bringen vorweg ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass

- sich die Regionalkommission Ost alsbald bereit findet, den möglicherweise fehlerhaft zustande gekommenen Vermittlungsvorschlag aus der Tarifrunde 2010 zu korrigieren und die dadurch entstandene Situation bereinigt,
- die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe der Regionalkommission Ost die Situation der unteren Lohngruppen auf dem Hintergrund der politischen Erklärung der Bundeskommission alsbald erfasst und bewertet,
- Einverständnis darüber erzielt wird, dass es in der nächsten Tarifrunde für die Region Ost nicht zu erheblichen Abweichungen von den zukünftigen prozentualen Tarifierhöhungen, die durch die Bundeskommission festgelegt werden, kommen wird.

Die Vorsitzenden wissen, dass die vorstehend geäußerten Erwartungen keinen rechtsverbindlichen Status haben. Sie weisen aber darauf hin, dass eine Nichter-

füllung auf eine mögliche nächste Schlichtungsrunde Einfluss nehmen würde.

Beschluss

In dem nachstehenden Beschluss bedeuten:

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

1. Anlage 30 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012 wird für die Anlage 30 zu den AVR mit Wirkung zum 1. Januar 2013 vollumfänglich übernommen.

- a) Die Regionalkommission Ost fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

- b) Die Regionalkommission Ost fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2013 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

- c) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden

neuen Absatz 3 ein:

aa) „(3) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. ³Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

bb) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

dd) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

d) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b (RK Ost) Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen

Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

e) Die Regionalkommission Ost fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

f) Die Regionalkommission Ost fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

g) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

h) Die Regionalkommission Ost fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grund entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.475,79	8.010,19	-	-	-	-
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	-	-	-
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50

- i) Die Regionalkommission Ost fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:

„(10) ¹Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die

Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2013 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

2. Anlage 31 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR werden für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 6,30 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzweölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 3,20 % erhöht werden

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.04.2013

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.795,01	4.210,54	4.365,27	4.917,83	5.337,77	5.614,06	
14	3.436,94	3.812,69	4.033,72	4.365,27	4.873,62	5.149,90	
13	3.168,41	3.514,30	3.702,19	4.066,88	4.575,23	4.785,22	
12	2.840,18	3.149,62	3.591,67	3.978,46	4.475,77	4.696,80	
11	2.740,71	3.039,11	3.260,13	3.591,67	4.072,42	4.293,43	
10	2.641,26	2.928,59	3.149,62	3.370,65	3.790,60	3.890,06	
9 ¹⁾	2.332,93	2.586,00	2.718,62	3.072,26	3.348,55	3.569,56	
8	2.183,73	2.420,23	2.530,75	2.630,22	2.740,71	2.810,34 ²⁾	
7	2.044,50 ³⁾	2.265,51	2.409,18	2.519,69	2.602,58	2.679,95	
6*	1.942,54	2.152,42	2.259,52	2.361,25	2.430,86	2.500,47 ⁴⁾	
5*	1.861,15	2.061,41	2.163,14	2.264,88	2.339,84	2.393,38	
4*	1.769,06 ⁵⁾	1.959,67	2.088,18	2.163,14	2.238,10	2.282,00	
3 ⁶⁾ *	1.740,15	1.927,55	1.981,10	2.066,77	2.131,02	2.189,92	
2*	1.605,21	1.777,63	1.831,17	1.884,71	2.002,50	2.125,66	
1*	-	1.430,68	1.456,37	1.488,50	1.518,48	1.595,58	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.812,56	2.983,84	3.193,83	3.392,75
2)	2.854,55						
3)	2.099,76						
4)*	2.559,39						
5)*	1.822,60						
6)*	E3a	1.714,73	1.771,57	1.810,01	1.838,42	1.858,48	1.888,55
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.781,55	1.840,58	1.880,53	1.910,04	1.930,88	1.962,14
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 6,30 % erhöht werden;

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.909,00	4.337,02	4.496,39	5.065,56	5.498,11	5.782,70	
14	3.540,18	3.927,22	4.154,88	4.496,39	5.020,02	5.304,59	
13	3.263,58	3.619,87	3.813,40	4.189,04	4.712,66	4.928,96	
12	2.925,49	3.244,23	3.699,56	4.097,97	4.610,22	4.837,88	
11	2.823,04	3.130,40	3.358,06	3.699,56	4.194,75	4.422,40	
10	2.720,60	3.016,56	3.244,23	3.471,90	3.904,46	4.006,92	
9 ¹⁾	2.403,01	2.663,68	2.800,28	3.164,55	3.449,14	3.676,79	
8	2.249,33	2.492,93	2.606,77	2.709,23	2.823,04	2.894,76 ²⁾	
7	2.105,91 ³⁾	2.333,56	2.481,55	2.595,38	2.680,76	2.760,45	
6*	1.942,54	2.152,42	2.259,52	2.361,25	2.430,86	2.500,47 ⁴⁾	
5*	1.861,15	2.061,41	2.163,14	2.264,88	2.339,84	2.393,38	
4*	1.769,06 ⁵⁾	1.959,67	2.088,18	2.163,14	2.238,10	2.282,00	
3 ⁶⁾ *	1.740,15	1.927,55	1.981,10	2.066,77	2.131,02	2.189,92	
2*	1.605,21	1.777,63	1.831,17	1.884,71	2.002,50	2.125,66	
1*	-	1.430,68	1.456,37	1.488,50	1.518,48	1.595,58	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.897,05	3.073,47	3.289,77	3.494,67
2)	2.940,30						
3)	2.162,83						
4)*	2.559,39						
5)*	1.822,60						
6)*	E3a						1.714,73
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.781,55	1.840,58	1.880,53	1.910,04	1.930,88	1.962,14
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,20 % = 1.032,00 EUR,
2. Schritt: 1.000,00 EUR + 6,30 % = 1.063,00 EUR.

- b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 4,70 % erhöht, indem
- aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,40 % erhöht werden

Anlage 31 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet Ost
 Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.622,60	4.019,25	4.166,94	4.694,41	5.095,26	5.359,00	
14	3.280,79	3.639,48	3.850,46	4.166,94	4.652,21	4.915,93	
13	3.024,46	3.354,64	3.533,99	3.882,11	4.367,37	4.567,81	
12	2.711,14	3.006,53	3.428,49	3.797,72	4.272,44	4.483,41	
11	2.616,20	2.901,03	3.112,02	3.428,49	3.887,40	4.098,37	
10	2.521,26	2.795,54	3.006,53	3.217,51	3.618,38	3.713,32	
9 ¹⁾	2.226,93	2.468,51	2.595,11	2.932,69	3.196,42	3.407,39	
8	2.084,53	2.310,28	2.415,77	2.510,72	2.616,20	2.682,67 ²⁾	
7	1.951,61 ³⁾	2.162,59	2.299,73	2.405,22	2.484,34	2.558,19	
6*	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51 ⁴⁾	
5*	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4*	1.701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35	
3 ⁶⁾ *	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2*	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1*	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.684,79	2.848,28	3.048,72	3.238,61
2)	2.724,86						
3)	2.004,36						
4)*	2.462,16						
5)*	1.753,39						
6)*	E3a						
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.765,59	4.177,90	4.331,43	4.879,71	5.296,39	5.570,54	
14	3.410,30	3.783,14	4.002,45	4.331,43	4.835,84	5.109,98	
13	3.143,84	3.487,06	3.673,49	4.035,35	4.539,76	4.748,12	
12	2.818,16	3.125,21	3.563,83	3.947,62	4.441,08	4.660,39	
11	2.719,47	3.015,55	3.234,86	3.563,83	4.040,85	4.260,15	
10	2.620,79	2.905,89	3.125,21	3.344,52	3.761,21	3.859,91	
9 ¹⁾	2.314,84	2.565,95	2.697,54	3.048,45	3.322,59	3.541,89	
8	2.166,80	2.401,46	2.511,14	2.609,83	2.719,47	2.788,56 ²⁾	
7	2.028,65 ³⁾	2.247,95	2.390,51	2.500,16	2.582,41	2.659,17	
6*	1.942,54	2.152,42	2.259,52	2.361,25	2.430,86	2.500,47 ⁴⁾	
5*	1.861,15	2.061,41	2.163,14	2.264,88	2.339,84	2.393,38	
4*	1.769,06 ⁵⁾	1.959,67	2.088,18	2.163,14	2.238,10	2.282,00	
3 ⁶⁾ *	1.740,15	1.927,55	1.981,10	2.066,77	2.131,02	2.189,92	
2*	1.605,21	1.777,63	1.831,17	1.884,71	2.002,50	2.125,66	
1*	-	1.430,68	1.456,37	1.488,50	1.518,48	1.595,58	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.790,76	2.960,71	3.169,08	3.366,45
2)	2.832,43						
3)	2.083,48						
4)*	2.559,39						
5)*	1.822,60						
6)*	E3a						1.714,73
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.781,55	1.840,58	1.880,53	1.910,04	1.930,88	1.962,14
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 4,70 % erhöht werden;

Anlage 31 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet Ost
 Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.703,96	4.109,53	4.260,54	4.799,85	5.209,70	5.479,37	
14	3.354,48	3.721,23	3.936,94	4.260,54	4.756,70	5.026,34	
13	3.092,39	3.429,99	3.613,37	3.969,30	4.465,47	4.670,41	
12	2.772,04	3.074,06	3.505,49	3.883,02	4.368,40	4.584,11	
11	2.674,96	2.966,19	3.181,92	3.505,49	3.974,72	4.190,42	
10	2.577,89	2.858,33	3.074,06	3.289,78	3.699,65	3.796,73	
9 ¹⁾	2.276,95	2.523,95	2.653,40	2.998,56	3.268,21	3.483,92	
8	2.131,35	2.362,17	2.470,03	2.567,11	2.674,96	2.742,92 ²⁾	
7	1.995,45 ³⁾	2.211,16	2.351,38	2.459,25	2.540,14	2.615,65	
6*	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51 ⁴⁾	
5*	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4*	1701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35	
3 ⁶⁾ *	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2*	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1*	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.745,09	2.912,25	3.117,20	3.311,35
2)	2.786,07						
3)	2.049,38						
4)*	2.462,16						
5)*	1.753,39						
6)*	E3a						1.649,62
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.850,17	4.271,74	4.428,72	4.989,31	5.415,36	5.695,66	
14	3.486,90	3.868,11	4.092,35	4.428,72	4.944,46	5.224,75	
13	3.214,46	3.565,38	3.756,00	4.125,99	4.641,73	4.854,77	
12	2.881,46	3.195,40	3.643,87	4.036,29	4.540,83	4.765,07	
11	2.780,55	3.083,28	3.307,52	3.643,87	4.131,61	4.355,83	
10	2.679,65	2.971,16	3.195,40	3.419,64	3.845,69	3.946,60	
9 ¹⁾	2.366,84	2.623,58	2.758,13	3.116,92	3.397,22	3.621,45	
8	2.215,47	2.455,40	2.567,54	2.668,45	2.780,55	2.851,19 ²⁾	
7	2.074,21 ³⁾	2.298,44	2.444,20	2.556,31	2.640,41	2.718,90	
6*	1.942,54	2.152,42	2.259,52	2.361,25	2.430,86	2.500,47 ⁴⁾	
5*	1.861,15	2.061,41	2.163,14	2.264,88	2.339,84	2.393,38	
4*	1.769,06 ⁵⁾	1.959,67	2.088,18	2.163,14	2.238,10	2.282,00	
3 ⁶⁾ *	1.740,15	1.927,55	1.981,10	2.066,77	2.131,02	2.189,92	
2*	1.605,21	1.777,63	1.831,17	1.884,71	2.002,50	2.125,66	
1*	-	1.430,68	1.456,37	1.488,50	1.518,48	1.595,58	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.853,44	3.027,21	3.240,26	3.442,07
2)	2.896,04						
3)	2.130,28						
4)*	2.559,39						
5)*	1.822,60						
6)*	E3a						1.714,73
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
		1.781,55	1.840,58	1.880,53	1.910,04	1.930,88	1.962,14
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 2,40 % = 1.024,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 4,70 % = 1.047,00 EUR

c) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR (Kr-Anwendungs-tabelle) werden für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 6,30 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 3,20 % erhöht werden

Anlage 31 - Anhang B
RK Ost - Bundesland Hamburg
Gültig ab 01.04.2013

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3591,67	3978,46	4475,77	4696,80
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3591,67	4072,41	4293,43
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3260,13	3591,67	4072,41	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3149,62	3370,66	3790,60	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3092,90	3348,55	3569,57	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2983,85	3193,83	3392,75	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2718,62	3072,26	3193,83	-
7 ohne Aufstieg					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2718,62	2812,56	2983,85	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2409,18	2530,75	2630,22	2812,56	2983,85
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-	2409,18	2530,75	2630,22	2812,56	2983,85
		5 mit Aufstieg nach 6	2265,51	2409,18	2530,75	2630,22	2812,56	2983,85
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2265,51	2409,18	2630,22	2740,71	2854,55
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2099,76	2265,51	2409,18	2630,22	2740,71	2854,55
		4 mit Aufstieg nach 5	-	2265,51	2409,18	2630,22	2740,71	-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1822,60	1959,67	2088,18	2361,25	2430,86	2559,35
		3 mit Aufstieg nach 4	1822,60	1959,67	2088,18	2361,25	2430,86	2559,35
		2 ohne Aufstieg	1822,60	1959,67	2088,18	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1714,73	1771,57	1810,01	1838,42	1858,48	1888,55
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1781,55	1840,58	1880,53	1910,04	1930,88	1962,14
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 6,30 % erhöht werden;

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3699,56	4097,97	4610,22	4837,88
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3699,56	4194,74	4422,40
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3358,06	3699,56	4194,74	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3244,23	3471,91	3904,46	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3185,81	3449,14	3676,80	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3073,48	3289,77	3494,67	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2800,28	3164,55	3289,77	-
7 ohne Aufstieg					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2800,28	2897,05	3073,48	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2481,55	2606,77	2709,23	2897,05	3073,48
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2333,56					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2333,56	2481,55	2709,23	2823,04	2940,30
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2162,83					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1822,60	1959,67	2088,18	2361,25	2430,86	2559,35
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1822,60	1959,67	2088,18	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1714,73	1771,57	1810,01	1838,42	1858,48	1888,55
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1781,55	1840,58	1880,53	1910,04	1930,88	1962,14
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,20 % = 1.032,00 EUR

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 6,30 % = 1.063,00 EUR.

d) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 4,70 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzweölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,40 % erhöht werden

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet Ost

Gültig ab 01.04.2013

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3428,49	3797,72	4272,44	4483,41
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3428,49	3887,39	4098,37
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3112,02	3428,49	3887,39	-
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3006,53	3217,52	3618,38	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2932,69	3196,42	3407,40	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2848,29	3048,72	3238,61	-
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2595,11	2932,69	3048,72	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2595,11	2684,79	2848,29	-
							nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	-	2299,73	2415,77	2510,72	2684,79	2848,29
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2162,59					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2162,59	2299,73	2510,72	2616,20	2724,86
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2004,36					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 31 - Anhang B**RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg**

Gültig ab 01.04.2013

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3563,83	3947,62	4441,08	4660,39
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3563,83	4040,84	4260,15
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3234,86	3563,83	4040,84	-
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3125,21	3344,53	3761,21	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3068,93	3322,59	3541,90	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2960,72	3169,08	3366,45	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2697,54	3048,45	3169,08	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2697,54	2790,76	2960,72	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	-	2390,51	2511,14	2609,83	2790,76	2960,72
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2247,95					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2247,95	2390,51	2609,83	2719,47	2832,43
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2083,48					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1822,60	1959,67	2088,18	2361,25	2430,86	2559,35
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1822,60	1959,67	2088,18	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1714,73	1771,57	1810,01	1838,42	1858,48	1888,55
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1781,55	1840,58	1880,53	1910,04	1930,88	1962,14
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 4,70 % erhöht werden;

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet Ost

Gültig ab 01.01.201

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3505,49	3883,02	4368,40	4584,11
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3505,49	3974,71	4190,42
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3181,92	3505,49	3974,71	-
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3074,06	3289,79	3699,65	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2998,56	3268,21	3483,93	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2912,26	3117,20	3311,35	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2653,40	2998,56	3117,20	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2653,40	2745,09	2912,26	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	-	2351,38	2470,03	2567,11	2745,09	2912,26
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2211,16					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2211,16	2351,38	2567,11	2674,96	2786,07
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2049,38					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3643,87	4036,29	4540,83	4765,07
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3643,87	4131,60	4355,83
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3307,52	3643,87	4131,60	-
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3195,40	3419,65	3845,69	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3137,86	3397,22	3621,46	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3027,22	3240,26	3442,07	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2758,13	3116,92	3240,26	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2758,13	2853,44	3027,22	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	-	2444,20	2567,54	2668,45	2853,44	3027,22
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2298,44					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2298,44	2444,20	2668,45	2780,55	2896,04
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2130,28					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1822,60	1959,67	2088,18	2361,25	2430,86	2559,35
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1822,60	1959,67	2088,18	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1714,73	1771,57	1810,01	1838,42	1858,48	1888,55
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1781,55	1840,58	1880,53	1910,04	1930,88	1962,14
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 2,40 % = 1.024,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 4,70 % = 1.047,00 EUR.

- e) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 2 Buchstaben a) – d) erfolgt nicht.
- f) Stundenentgelttabellen in Anhang C zur Anlage 31

Anlage 31 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Gültig ab 01.04.2013

EG	Tarifgebiet Ost	Tarifgebiet West	Bundesland Hamburg
Kr12a	21,31 €	22,15 €	22,32 €
Kr11b	19,91 €	20,69 €	20,85 €
Kr11a	18,81 €	19,56 €	19,71 €
Kr10a	17,61 €	18,31 €	18,45 €
Kr9d	16,97 €	17,63 €	17,77 €
Kr9c	16,37 €	17,02 €	17,15 €
Kr9b	15,64 €	16,25 €	16,38 €
Kr9a	15,38 €	15,99 €	16,11 €
Kr8a	14,69 €	15,27 €	15,39 €
Kr7a	14,09 €	14,64 €	14,76 €
Kr4a*	12,74 €	13,24 €	13,24 €
Kr3a*	10,62 €	11,04 €	11,04 €
* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter.			

Anlage 31 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Gültig ab 01.01.2014

EG	Tarifgebiet Ost	Tarifgebiet West	Bundesland Hamburg
Kr12a	21,79 €	22,65 €	22,99 €
Kr11b	20,35 €	21,15 €	21,47 €
Kr11a	19,23 €	20,00 €	20,30 €
Kr10a	18,01 €	18,72 €	19,01 €
Kr9d	17,35 €	18,03 €	18,31 €
Kr9c	16,74 €	17,40 €	17,67 €
Kr9b	15,99 €	16,62 €	16,87 €
Kr9a	15,73 €	16,34 €	16,59 €
Kr8a	15,02 €	15,61 €	15,85 €
Kr7a	14,41 €	14,97 €	15,20 €
Kr4a*	12,74 €	13,24 €	13,24 €
Kr3a*	10,62 €	11,04 €	11,04 €
* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter.			

g) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

aa) Bundesland Hamburg

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,96 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,89 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,92 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 63,78 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,96 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,89 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,92 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 63,78 Euro.“

bb) Tarifgebiet Ost

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro.“

cc) Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro.“

3. Anlage 32 zu den AVR

- a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem
- aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten Juli zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

Anlage 32 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.590,76	3.983,93	4.130,32	4.653,15	5.050,48	5.311,90	
14	3.251,96	3.607,49	3.816,61	4.130,32	4.611,32	4.872,72	
13	2.997,87	3.325,16	3.502,93	3.847,99	4.328,99	4.527,66	
12	2.687,31	2.980,10	3.398,35	3.764,34	4.234,89	4.444,01	
11	2.593,20	2.875,54	3.084,67	3.398,35	3.853,23	4.062,35	
10	2.499,10	2.770,97	2.980,10	3.189,23	3.586,57	3.680,68	
9 ¹⁾	2.207,36	2.446,81	2.572,30	2.906,91	3.168,32	3.377,44	
8	2.066,21	2.289,97	2.394,54	2.488,65	2.593,20	2.659,09 ²⁾	
7	1.934,46 ³⁾	2.143,58	2.279,52	2.384,08	2.462,50	2.535,70	
6*	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51	
5*	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4*	1.701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35 ⁴⁾	
3 ⁶⁾ *	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2*	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1*	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.661,19	2.823,24	3.021,93	3.210,14
2)	2.700,92						
3)	1.986,74						
4)*	2.462,16						
5)*	1.753,39						
6)*	E3a	1.671,05	1.726,43	1.763,88	1.791,57	1.811,12	1.840,44
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
		1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet West
 Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.741,94	4.151,67	4.304,23	4.849,06	5.263,13	5.535,56	
14	3.388,88	3.759,39	3.977,32	4.304,23	4.805,48	5.077,89	
13	3.124,10	3.465,17	3.650,42	4.010,00	4.511,26	4.718,30	
12	2.800,47	3.105,58	3.541,45	3.922,83	4.413,19	4.631,12	
11	2.702,40	2.996,62	3.214,55	3.541,45	4.015,47	4.233,39	
10	2.604,33	2.887,63	3.105,58	3.323,52	3.737,59	3.835,67	
9 ¹⁾	2.300,31	2.549,83	2.680,61	3.029,30	3.301,72	3.519,64	
8	2.153,20	2.386,39	2.495,37	2.593,44	2.702,40	2.771,04 ²⁾	
7	2.015,91 ³⁾	2.233,83	2.375,50	2.484,47	2.566,18	2.642,47	
6*	1.947,46	2.157,87	2.265,24	2.367,23	2.437,01	2.506,80	
5*	1.865,86	2.066,63	2.168,61	2.270,61	2.345,77	2.399,44	
4*	1.773,54 ⁵⁾	1.964,64	2.093,46	2.168,61	2.243,77	2.287,78 ⁴⁾	
3 ⁶⁾ *	1.744,56	1.932,43	1.986,12	2.072,00	2.136,41	2.195,46	
2*	1.609,27	1.782,13	1.835,81	1.889,48	2.007,57	2.131,04	
1*	-	1.434,30	1.460,06	1.492,27	1.522,32	1.599,62	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.773,23	2.942,12	3.149,17	3.345,31
2)	2.814,64						
3)	2.070,40						
4)*	2.565,83						
5)*	1.827,21						
6)*	E3a						1.741,41
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
		1.786,06	1.845,24	1.885,29	1.914,88	1.935,77	1.967,11
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anlage 32 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.643,82	4.042,80	4.191,36	4.721,91	5.125,12	5.390,40	
14	3.300,02	3.660,81	3.873,02	4.191,36	4.679,47	4.944,73	
13	3.042,18	3.374,30	3.554,70	3.904,85	4.392,96	4.594,57	
12	2.727,03	3.024,14	3.448,57	3.819,97	4.297,47	4.509,68	
11	2.631,53	2.918,03	3.130,25	3.448,57	3.910,18	4.122,38	
10	2.536,04	2.811,92	3.024,14	3.236,36	3.639,58	3.735,08	
9 ¹⁾	2.239,98	2.482,97	2.610,32	2.949,87	3.215,15	3.427,36	
8	2.096,74	2.323,81	2.429,93	2.525,43	2.631,53	2.698,38 ²⁾	
7	1.963,05 ³⁾	2.175,26	2.313,21	2.419,32	2.498,89	2.573,18	
6*	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51	
5*	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4*	1.701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35 ⁴⁾	
3 ⁶⁾ *	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2*	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1*	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.700,52	2.864,97	3.066,59	3.257,58
2)	2.740,83						
3)	2.016,10						
4)*	2.462,16						
5)*	1.753,39						
6)*	E3a						1.671,05
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	
	1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63	
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet West
 Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.797,24	4.213,02	4.367,84	4.920,72	5.340,91	5.617,36	
14	3.438,96	3.814,95	4.036,10	4.367,84	4.876,49	5.152,94	
13	3.170,27	3.516,38	3.704,36	4.069,26	4.577,93	4.788,03	
12	2.841,85	3.151,47	3.593,78	3.980,81	4.478,41	4.699,56	
11	2.742,33	3.040,90	3.262,05	3.593,78	4.074,81	4.295,96	
10	2.642,82	2.930,31	3.151,47	3.372,63	3.792,82	3.892,35	
9 ¹⁾	2.334,30	2.587,52	2.720,22	3.074,07	3.350,52	3.571,66	
8	2.185,02	2.421,65	2.532,25	2.631,76	2.742,33	2.811,99 ²⁾	
7	2.045,70 ³⁾	2.266,85	2.410,60	2.521,18	2.604,11	2.681,52	
6*	1.947,46	2.157,87	2.265,24	2.367,23	2.437,01	2.506,80	
5*	1.865,86	2.066,63	2.168,61	2.270,61	2.345,77	2.399,44	
4*	1.773,54 ⁵⁾	1.964,64	2.093,46	2.168,61	2.243,77	2.287,78 ⁴⁾	
3 ⁶⁾ *	1.744,56	1.932,43	1.986,12	2.072,00	2.136,41	2.195,46	
2*	1.609,27	1.782,13	1.835,81	1.889,48	2.007,57	2.131,04	
1*	-	1.434,30	1.460,06	1.492,27	1.522,32	1.599,62	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.814,22	2.985,60	3.195,71	3.394,75
2)	2.856,23						
3)	2.100,99						
4)*	2.565,83						
5)*	1.827,21						
6)*	E3a	1.741,41	1.799,12	1.838,15	1.867,00	1.887,38	1.917,93
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
		1.786,06	1.845,24	1.885,29	1.914,88	1.935,77	1.967,11
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR.

- b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR werden für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwölf) zum 01.07.2014 (ersten Juli zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden.

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost – Bundesland Sachsen
 01.07.2012 – 30.06.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.537,69	3.925,05	4.069,28	4.584,38	4.975,84	5.233,40	
14	3.203,90	3.554,18	3.760,21	4.069,28	4.543,17	4.800,71	
13	2.953,57	3.276,02	3.451,16	3.791,12	4.265,01	4.460,75	
12	2.647,60	2.936,06	3.348,13	3.708,71	4.172,30	4.378,33	
11	2.554,88	2.833,04	3.039,08	3.348,13	3.796,29	4.002,31	
10	2.462,17	2.730,02	2.936,06	3.142,10	3.533,57	3.626,29	
9 ¹⁾	2.174,74	2.410,65	2.534,29	2.863,95	3.121,50	3.327,53	
8	2.035,67	2.256,13	2.359,15	2.451,87	2.554,88	2.619,79 ²⁾	
7	1.905,87 ³⁾	2.111,90	2.245,83	2.348,85	2.426,11	2.498,23	
6	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51	
5	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4	1.701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35 ⁴⁾	
3 ⁶⁾	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.621,86	2.781,52	2.977,27	3.162,70
2)	2.661,00						
3)	1.957,38						
4)	2.462,16						
5)	1.753,39						
6)	E3a						1.671,05
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
		1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost – Bundesland Sachsen
 Gültig ab 01.07.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.643,82	4.042,80	4.191,36	4.721,91	5.125,12	5.390,40	
14	3.300,02	3.660,81	3.873,02	4.191,36	4.679,47	4.944,73	
13	3.042,18	3.374,30	3.554,70	3.904,85	4.392,96	4.594,57	
12	2.727,03	3.024,14	3.448,57	3.819,97	4.297,47	4.509,68	
11	2.631,53	2.918,03	3.130,25	3.448,57	3.910,18	4.122,38	
10	2.536,04	2.811,92	3.024,14	3.236,36	3.639,58	3.735,08	
9 ¹⁾	2.239,98	2.482,97	2.610,32	2.949,87	3.215,15	3.427,36	
8	2.096,74	2.323,81	2.429,93	2.525,43	2.631,53	2.698,38 ²⁾	
7	1.963,05 ³⁾	2.175,26	2.313,21	2.419,32	2.498,89	2.573,18	
6*	1.868,77	2.070,69	2.173,71	2.271,58	2.338,55	2.405,51	
5*	1.790,47	1.983,13	2.080,99	2.178,87	2.250,99	2.302,50	
4*	1.701,88 ⁵⁾	1.885,26	2.008,88	2.080,99	2.153,11	2.195,35 ⁴⁾	
3 ⁶⁾ *	1.674,07	1.854,35	1.905,87	1.988,28	2.050,09	2.106,76	
2*	1.544,25	1.710,12	1.761,63	1.813,14	1.926,46	2.044,94	
1*	-	1.376,35	1.401,07	1.431,97	1.460,82	1.534,99	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	-	-	2.700,52	2.864,97	3.066,59	3.257,58
2)	2.740,83						
3)	2.016,10						
4)*	2.462,16						
5)*	1.753,39						
6)*	E3a						
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
		1.713,90	1.770,69	1.809,11	1.837,51	1.857,55	1.887,63
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.							

c) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

Anlage 32 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.04.2013

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3398,35	3764,34	4234,89	4444,01
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3398,35	3853,22	4062,35
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3084,67	3398,35	3853,22	-
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	2980,10	3189,24	3586,57	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2906,91	3168,32	3377,45	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2823,25	3021,93	3210,14	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2572,30	2906,91	3021,93	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2572,30	2661,19	2823,25	-
							nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2279,52	2394,54	2488,65	2661,19	2823,25
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2143,58					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2143,58	2279,52	2488,65	2593,20	2700,92
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	1986,74					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B
RK Ost - Tarifgebiet West
Gültig ab 01.04.2013

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3541,45	3922,83	4413,19	4631,12
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3541,45	4015,47	4233,39
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3214,55	3541,45	4015,47	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3105,58	3323,52	3737,59	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3029,30	3301,72	3519,64	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2942,13	3149,17	3345,31	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2680,61	3029,30	3149,17	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2680,61	2773,23	2942,12	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2375,50	2495,37	2593,44	2773,23	2942,13
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2233,83					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2233,83	2375,50	2593,44	2702,40	2814,64
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2070,40					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1827,31	1964,64	2093,46	2367,23	2437,01	2565,83
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1827,22	1964,64	2093,46	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1741,41	1799,12	1838,15	1867,00	1887,38	1917,93
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1786,06	1845,24	1885,29	1914,88	1935,77	1967,11
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anlage 32 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.01.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3448,57	3819,97	4297,47	4509,68
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3448,57	3910,17	4122,38
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3130,25	3448,57	3910,17	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3024,14	3236,37	3639,58	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2949,87	3215,15	3427,37	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2864,98	3066,59	3257,58	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2610,32	2949,87	3066,59	-
7 ohne Aufstieg					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2610,32	2700,52	2864,98	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2313,21	2429,93	2525,43	2700,52	2864,98
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2175,26					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2175,26	2313,21	2525,43	2631,53	2740,83
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2016,10					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B
RK Ost - Tarifgebiet West
Gültig ab 01.01.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3593,78	3980,81	4478,41	4699,56
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3593,78	4074,81	4295,96
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3262,05	3593,78	4074,81	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3151,47	3372,63	3792,82	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3074,07	3350,52	3571,66	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2985,61	3195,71	3394,75	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2720,22	3074,07	3195,71	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2720,22	2814,22	2985,60	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2410,60	2532,25	2631,76	2814,22	2985,61
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2266,85					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2266,85	2410,60	2631,76	2742,33	2856,23
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2100,99					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1827,31	1964,64	2093,46	2367,23	2437,01	2565,83
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1827,22	1964,64	2093,46	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1741,41	1799,12	1838,15	1867,00	1887,38	1917,93
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1786,06	1845,24	1885,29	1914,88	1935,77	1967,11
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR.

- d) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.07.2014 (ersten Juli zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden.

Anlage 32 - Anhang B
 RK Ost – Bundesland Sachsen
 01.07.2012 – 30.06.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3348,13	3708,71	4172,30	4378,33
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3348,13	3796,28	4002,31
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3039,08	3348,13	3796,28	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	2936,06	3142,11	3533,57	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2863,95	3121,50	3327,54	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2781,53	2977,27	3162,70	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2534,29	2863,95	2977,27	-
7 ohne Aufstieg					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2534,29	2621,86	2781,53	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2245,83	2359,15	2451,87	2621,86	2781,53
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2111,90					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2111,90	2245,83	2451,87	2554,88	2661,00
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	1957,38					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B
RK Ost - Bundesland Sachsen
Gültig ab 01.07.2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3448,57	3819,97	4297,47	4509,68
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3448,57	3910,17	4122,38
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3130,25	3448,57	3910,17	-
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3024,14	3236,37	3639,58	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2949,87	3215,15	3427,37	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2864,98	3066,59	3257,58	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2610,32	2949,87	3066,59	-
7 ohne Aufstieg					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
9a	6 ohne Aufstieg	-	-	2610,32	2700,52	2864,98	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2313,21	2429,93	2525,43	2700,52	2864,98
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2175,26					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	-	2175,26	2313,21	2525,43	2631,53	2740,83
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2016,10					
		4 mit Aufstieg nach 5						-
EG 4, EG 6	4a *	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1753,39	1885,26	2008,88	2271,58	2338,55	2462,16
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1753,39	1885,26	2008,88	-	-	-
EG 3, EG 4	3a *	1 mit Aufstieg nach 2	1649,62	1704,29	1741,27	1768,61	1787,90	1816,84
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1713,90	1770,69	1809,11	1837,51	1857,55	1887,63
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

- e) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzweifel) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 3 Buchstaben a) – d) erfolgt nicht.

f) Stundenentgelttabellen in Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Anlage 32 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Gültig ab 01.04.2013

EG	Tarifgebiet Ost**	Tarifgebiet West	Bundesland Sachsen***
Kr12a	21,12 €	22,01 €	20,81 €
Kr11b	19,73 €	20,56 €	19,44 €
Kr11a	18,65 €	19,44 €	18,37 €
Kr10a	17,46 €	18,20 €	17,20 €
Kr9d	16,82 €	17,53 €	16,57 €
Kr9c	16,23 €	16,91 €	15,99 €
Kr9b	15,50 €	16,15 €	15,27 €
Kr9a	15,25 €	15,89 €	15,02 €
Kr8a	14,57 €	15,17 €	14,35 €
Kr7a	13,97 €	14,56 €	13,76 €
Kr4a*	12,74 €	13,28 €	12,74 €
Kr3a*	10,62 €	11,07 €	10,62 €
* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. ** Ohne Bundesland Sachsen. *** Gültig bis 30.06.2014.			

Anlage 32 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Tarifgebiet Ost, West gültig ab 01.01.2014

Bundesland Sachsen gültig ab 01.07.2014

EG	Tarifgebiet Ost**	Tarifgebiet West	Bundesland Sachsen***
Kr12a	21,43 €	22,33 €	21,43 €
Kr11b	20,02 €	20,87 €	20,02 €
Kr11a	18,92 €	19,73 €	18,92 €
Kr10a	17,72 €	18,47 €	17,72 €
Kr9d	17,07 €	17,79 €	17,07 €
Kr9c	16,47 €	17,16 €	16,47 €
Kr9b	15,73 €	16,39 €	15,73 €
Kr9a	15,47 €	16,12 €	15,47 €
Kr8a	14,78 €	15,40 €	14,78 €
Kr7a	14,17 €	14,77 €	14,17 €
Kr4a*	12,74 €	13,28 €	12,74 €
Kr3a*	10,62 €	11,07 €	10,62 €
* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. ** Ohne Bundesland Sachsen. *** Gültig ab 01.07.2014.			

g) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

aa) Bundesland Sachsen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. Juli 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014: 82,40 Euro.“

bb) Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,

ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,

ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,

ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,

ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

cc) Tarifgebiet West

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,

ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,

ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,

ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,

ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

4. Anlage 33 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR werden für Mitarbeiter in Kindertagesstätten (gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII) um insgesamt 5,10 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzweölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,60 % erhöht werden,

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	2991,84	3091,55	3490,47	3789,64	4238,43	4512,68
S 17	2692,63	2966,89	3291,02	3490,47	3889,37	4123,74
S 16	2622,84	2902,07	3121,48	3390,74	3689,93	3869,44
S 15	2523,11	2792,37	2991,84	3221,20	3590,20	3749,76
S 14	2493,19	2692,63	2941,96	3141,42	3390,74	3565,27
S 13	2493,19	2692,63	2941,96	3141,42	3390,74	3515,39
S 12	2393,46	2642,78	2882,13	3091,55	3350,84	3460,54
S 11	2293,75	2592,92	2722,57	3041,70	3291,02	3440,60
S 10	2233,90	2473,25	2592,92	2941,96	3221,20	3450,57
S 9	2223,93	2393,46	2543,05	2817,30	3041,70	3256,11
S 8	2134,16	2293,75	2493,19	2777,41	3036,70	3241,14
S 7	2069,35	2268,80	2428,38	2587,93	2707,61	2882,13
S 6	2034,45	2233,90	2393,46	2553,03	2697,63	2856,20
S 5	2034,45	2233,90	2383,49	2463,27	2572,97	2762,45
S 4	1844,96	2094,28	2223,93	2333,63	2403,44	2493,19
S 3	1745,24	1954,66	2094,28	2233,90	2273,79	2313,68
S 2	1670,44	1765,18	1834,99	1914,77	1994,54	2074,34

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3117,81	3221,72	3637,44	3949,21	4416,89	4702,68
S 17	2806,01	3091,81	3429,59	3637,44	4053,14	4297,37
S 16	2733,27	3024,27	3252,91	3533,50	3845,28	4032,35
S 15	2629,34	2909,94	3117,81	3356,83	3741,37	3907,64
S 14	2598,17	2806,01	3065,84	3273,69	3533,50	3715,38
S 13	2598,17	2806,01	3065,84	3273,69	3533,50	3663,41
S 12	2494,24	2754,06	3003,48	3221,72	3491,93	3606,26
S 11	2390,32	2702,09	2837,21	3169,77	3429,59	3585,47
S 10	2327,95	2577,38	2702,09	3065,84	3356,83	3595,86
S 9	2317,56	2494,24	2650,13	2935,93	3169,77	3393,21
S 8	2224,02	2390,32	2598,17	2894,36	3164,56	3377,61
S 7	2156,48	2364,33	2530,63	2696,90	2821,61	3003,48
S 6	2120,11	2327,95	2494,24	2660,52	2811,21	2976,47
S 5	2120,11	2327,95	2483,85	2566,99	2681,31	2878,77
S 4	1922,64	2182,46	2317,56	2431,89	2504,63	2598,17
S 3	1818,72	2036,97	2182,46	2327,95	2369,53	2411,10
S 2	1740,77	1839,51	1912,25	1995,40	2078,53	2161,68

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 5,10 % erhöht werden;

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3064,74	3166,88	3575,52	3881,98	4341,70	4622,63
S 17	2758,24	3039,19	3371,21	3575,52	3984,14	4224,22
S 16	2686,75	2972,79	3197,54	3473,36	3779,84	3963,72
S 15	2584,59	2860,41	3064,74	3299,69	3677,68	3841,13
S 14	2553,94	2758,24	3013,65	3217,96	3473,36	3652,14
S 13	2553,94	2758,24	3013,65	3217,96	3473,36	3601,05
S 12	2451,78	2707,18	2952,35	3166,88	3432,49	3544,87
S 11	2349,64	2656,10	2788,91	3115,82	3371,21	3524,43
S 10	2288,33	2533,51	2656,10	3013,65	3299,69	3534,65
S 9	2278,12	2451,78	2605,02	2885,95	3115,82	3335,45
S 8	2186,16	2349,64	2553,94	2845,09	3110,70	3320,12
S 7	2119,77	2324,09	2487,55	2650,99	2773,59	2952,35
S 6	2084,02	2288,33	2451,78	2615,24	2763,36	2925,80
S 5	2084,02	2288,33	2441,57	2523,29	2635,67	2829,77
S 4	1889,92	2145,31	2278,12	2390,49	2462,00	2553,94
S 3	1787,76	2002,29	2145,31	2288,33	2329,20	2370,06
S 2	1711,14	1808,19	1879,70	1961,43	2043,14	2124,88

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West - Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3193,78	3300,22	3726,07	4045,44	4524,51	4817,27
S 17	2874,38	3167,15	3513,16	3726,07	4151,90	4402,08
S 16	2799,88	3097,96	3332,17	3619,60	3938,98	4130,61
S 15	2693,41	2980,85	3193,78	3438,62	3832,54	4002,86
S 14	2661,48	2874,38	3140,55	3353,46	3619,60	3805,91
S 13	2661,48	2874,38	3140,55	3353,46	3619,60	3752,67
S 12	2555,01	2821,17	3076,67	3300,22	3577,02	3694,13
S 11	2448,57	2767,94	2906,34	3247,00	3513,16	3672,84
S 10	2384,68	2640,19	2767,94	3140,55	3438,62	3683,48
S 9	2374,03	2555,01	2714,70	3007,47	3247,00	3475,89
S 8	2278,21	2448,57	2661,48	2964,88	3241,67	3459,91
S 7	2209,02	2421,94	2592,29	2762,62	2890,37	3076,67
S 6	2171,77	2384,68	2555,01	2725,35	2879,71	3048,99
S 5	2171,77	2384,68	2544,38	2629,54	2746,64	2948,92
S 4	1969,49	2235,64	2374,03	2491,14	2565,66	2661,48
S 3	1863,03	2086,60	2235,64	2384,68	2427,26	2469,85
S 2	1783,19	1884,33	1958,84	2044,02	2129,18	2214,35

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 2,60 % = 1.026,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 5,10 % = 1.051,00 EUR.

b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR werden für alle Mitarbeiter – ausgenommen Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII – um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 33 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	2959,76	3058,41	3453,05	3749,01	4192,99	4464,30
S 17	2663,77	2935,09	3255,73	3453,05	3847,67	4079,53
S 16	2594,72	2870,96	3088,02	3354,38	3650,37	3827,95
S 15	2496,06	2762,43	2959,76	3186,66	3551,71	3709,56
S 14	2466,46	2663,77	2910,42	3107,74	3354,38	3527,04
S 13	2466,46	2663,77	2910,42	3107,74	3354,38	3477,71
S 12	2367,80	2614,45	2851,23	3058,41	3314,92	3423,44
S 11	2269,15	2565,12	2693,38	3009,09	3255,73	3403,71
S 10	2209,95	2446,73	2565,12	2910,42	3186,66	3413,58
S 9	2200,08	2367,80	2515,79	2787,10	3009,09	3221,20
S 8	2111,28	2269,15	2466,46	2747,64	3004,15	3206,40
S 7	2047,16	2244,48	2402,34	2560,19	2678,59	2851,23
S 6	2012,63	2209,95	2367,80	2525,66	2668,71	2825,58
S 5	2012,63	2209,95	2357,94	2436,86	2545,39	2732,84
S 4	1825,18	2071,83	2200,08	2308,61	2377,67	2466,46
S 3	1726,53	1933,71	2071,83	2209,95	2249,41	2288,88
S 2	1652,53	1746,26	1815,32	1894,24	1973,16	2052,10

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 33 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3084,38	3187,18	3598,44	3906,87	4369,53	4652,26
S 17	2775,92	3058,66	3392,82	3598,44	4009,69	4251,30
S 16	2703,97	2991,84	3218,04	3495,62	3804,06	3989,12
S 15	2601,15	2878,74	3084,38	3320,84	3701,26	3865,75
S 14	2570,32	2775,92	3032,97	3238,59	3495,62	3675,55
S 13	2570,32	2775,92	3032,97	3238,59	3495,62	3624,13
S 12	2467,50	2724,53	2971,28	3187,18	3454,49	3567,59
S 11	2364,70	2673,12	2806,79	3135,78	3392,82	3547,03
S 10	2302,99	2549,75	2673,12	3032,97	3320,84	3557,31
S 9	2292,71	2467,50	2621,72	2904,45	3135,78	3356,83
S 8	2200,18	2364,70	2570,32	2863,33	3130,64	3341,40
S 7	2133,36	2338,98	2503,50	2667,99	2791,36	2971,28
S 6	2097,38	2302,99	2467,50	2632,00	2781,07	2944,56
S 5	2097,38	2302,99	2457,22	2539,47	2652,56	2847,91
S 4	1902,03	2159,06	2292,71	2405,81	2477,78	2570,32
S 3	1799,22	2015,13	2159,06	2302,99	2344,12	2385,25
S 2	1722,11	1819,78	1891,75	1974,00	2056,25	2138,50

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 33 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3003,50	3103,61	3504,08	3804,42	4254,95	4530,27
S 17	2703,13	2978,46	3303,85	3504,08	3904,53	4139,82
S 16	2633,06	2913,39	3133,65	3403,95	3704,31	3884,52
S 15	2532,95	2803,26	3003,50	3233,76	3604,20	3764,38
S 14	2502,91	2703,13	2953,43	3153,66	3403,95	3579,17
S 13	2502,91	2703,13	2953,43	3153,66	3403,95	3529,10
S 12	2402,79	2653,08	2893,36	3103,61	3363,91	3474,04
S 11	2302,69	2603,03	2733,19	3053,56	3303,85	3454,01
S 10	2242,61	2482,89	2603,03	2953,43	3233,76	3464,02
S 9	2232,60	2402,79	2552,97	2828,29	3053,56	3268,81
S 8	2142,48	2302,69	2502,91	2788,24	3048,54	3253,78
S 7	2077,42	2277,65	2437,85	2598,02	2718,17	2893,36
S 6	2042,38	2242,61	2402,79	2562,98	2708,15	2867,34
S 5	2042,38	2242,61	2392,78	2472,88	2583,00	2773,22
S 4	1852,16	2102,45	2232,60	2342,73	2412,81	2502,91
S 3	1752,04	1962,28	2102,45	2242,61	2282,66	2322,70
S 2	1676,95	1772,06	1842,15	1922,24	2002,32	2082,42

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 33 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.01.2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3129,96	3234,28	3651,62	3964,60	4434,11	4721,02
S 17	2816,95	3103,86	3442,96	3651,62	4068,94	4314,12
S 16	2743,93	3036,06	3265,59	3547,28	3860,28	4048,08
S 15	2639,59	2921,29	3129,96	3369,91	3755,96	3922,88
S 14	2608,30	2816,95	3077,80	3286,45	3547,28	3729,87
S 13	2608,30	2816,95	3077,80	3286,45	3547,28	3677,69
S 12	2503,96	2764,80	3015,19	3234,28	3505,54	3620,32
S 11	2399,64	2712,63	2848,27	3182,12	3442,96	3599,45
S 10	2337,03	2587,43	2712,63	3077,80	3369,91	3609,88
S 9	2326,60	2503,96	2660,46	2947,38	3182,12	3406,44
S 8	2232,69	2399,64	2608,30	2905,64	3176,90	3390,78
S 7	2164,89	2373,54	2540,50	2707,42	2832,61	3015,19
S 6	2128,37	2337,03	2503,96	2670,89	2822,17	2988,07
S 5	2128,37	2337,03	2493,54	2577,00	2691,76	2890,00
S 4	1930,14	2190,97	2326,60	2441,37	2514,40	2608,30
S 3	1825,81	2044,91	2190,97	2337,03	2378,76	2420,50
S 2	1747,56	1846,68	1919,70	2003,18	2086,64	2170,11

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR,
2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR.

- c) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzweölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 4 Buchstaben a) – b) erfolgt nicht.
- d) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR:
- aa) Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII
 „²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
 ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
 ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro,
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro.“
- bb) Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die nicht der Definition von Kindertagesstätten in §§ 22 ff. SGB VIII unterfallen
 „²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
 ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“
- bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“
- cc) Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII
 „²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
 ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
 ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro,
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro.“
- dd) Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Einrichtungen, die nicht der Definition von Kindertagesstätten in §§ 22 ff. SGB VIII unterfallen
 „²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
 ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
 ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

5. Anlage 2, 2b und 2d zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anlage 3 zu den AVR werden für alle Mitarbeiter um insgesamt 3,50 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,50 % erhöht werden.

Anlage 3 - Regelvergütungstabellen

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Gültig ab 01.01.2014

VG	Regelvergütung											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
1	3810,41	4143,81	4477,17	4652,08	4826,97	5001,79	5176,69	5351,56	5526,40	5701,30	5876,16	6036,28
1a	3527,68	3815,34	4102,96	4263,10	4423,28	4582,79	4743,62	4903,75	5063,95	5224,06	5384,23	5456,13
1b	3271,12	3517,88	3764,67	3921,56	4078,47	4235,35	4392,22	4549,11	4706,00	4862,90	4928,26	
2	3113,41	3324,20	3535,02	3665,75	3796,50	3927,29	4058,02	4188,77	4319,48	4450,22	4533,61	
3	2834,19	3015,59	3196,99	3316,32	3435,60	3554,92	3674,18	3793,49	3912,82	4032,12	4050,10	
4a	2641,33	2796,56	2951,84	3056,46	3161,06	3265,62	3370,22	3474,84	3579,42	3679,11		
4b	2466,45	2597,21	2727,96	2819,48	2910,98	3002,50	3094,03	3185,55	3277,09	3348,98		
5b	2311,14	2417,45	2528,58	2610,28	2688,73	2767,20	2845,62	2924,05	3002,50	3054,79		
5c	2147,83	2230,37	2315,75	2387,09	2462,28	2537,44	2612,63	2687,79	2754,79			
6b	2034,22	2102,94	2171,67	2220,08	2270,10	2320,18	2372,41	2427,93	2483,53	2524,37		
7	1931,84	1989,37	2046,86	2087,51	2128,18	2168,83	2209,75	2252,43	2295,16	2321,67		
8	1837,91	1885,61	1933,29	1964,14	1992,17	2020,22	2048,25	2076,31	2104,33	2132,39	2159,02	
9a*	1716,85	1751,62	1786,36	1813,37	1840,37	1867,38	1894,40	1921,43	1948,41			
9*	1676,25	1714,17	1752,12	1780,57	1806,31	1832,05	1857,79	1883,54				
10*	1546,91	1578,08	1609,25	1637,70	1663,44	1689,16	1714,91	1740,67	1758,29			
11*	1458,86	1483,24	1507,62	1526,60	1544,93	1564,54	1583,48	1602,47	1621,43			
12*	1380,29	1404,65	1429,06	1448,01	1466,99	1485,95	1504,92	1523,89	1542,85			

* Für die VG 9a, 9, 10, 11 und 12 gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 3 - Regelvergütungstabellen
 RK Ost, Tarifgebiet West
 Gültig ab 01.01.2014

VG	Regelvergütung											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
1	3977,40	4325,75	4674,07	4856,82	5039,54	5222,21	5404,94	5587,65	5770,33	5953,08	6135,78	6303,07
1a	3682,00	3982,57	4283,07	4450,41	4617,76	4785,08	4952,46	5119,76	5287,15	5454,45	5621,80	5696,91
1b	3413,94	3671,77	3929,63	4093,54	4257,48	4421,41	4585,30	4749,23	4913,15	5077,09	5145,38	
2	3249,15	3469,41	3689,67	3826,26	3962,88	4099,51	4236,12	4372,73	4509,30	4645,91	4733,04	
3	2957,41	3146,95	3336,48	3461,15	3585,79	3710,46	3835,08	3959,74	4084,41	4209,07	4227,84	
4a	2755,92	2918,11	3080,34	3189,64	3298,94	3408,19	3517,48	3626,80	3736,06	3840,22		
4b	2573,19	2709,81	2846,43	2942,05	3037,65	3133,27	3228,91	3324,53	3420,18	3495,29		
5b	2410,93	2521,99	2638,10	2723,47	2805,44	2887,43	2969,36	3051,31	3133,27	3187,91		
5c	2240,29	2326,52	2415,73	2490,28	2568,83	2647,36	2725,91	2804,46	2874,45			
6b	2121,58	2193,38	2265,18	2315,76	2368,03	2420,36	2474,92	2532,95	2591,03	2633,70		
7	2014,61	2074,72	2134,79	2177,27	2219,75	2262,23	2304,98	2349,56	2394,21	2421,92		
8	1916,46	1966,30	2016,12	2048,35	2077,65	2106,95	2136,24	2165,55	2194,83	2224,14	2251,96	
9a*	1790,11	1826,43	1862,75	1890,96	1919,17	1947,40	1975,63	2003,86	2032,05			
9*	1747,69	1787,31	1826,95	1856,69	1883,57	1910,48	1937,37	1964,27				
10*	1616,27	1648,84	1681,40	1711,14	1738,02	1764,90	1791,80	1818,72	1837,12			
11*	1524,27	1549,74	1575,22	1595,06	1614,84	1634,70	1654,48	1674,32	1694,14			
12*	1442,17	1467,63	1493,15	1512,93	1532,76	1552,58	1572,40	1592,21	1612,03			

* Für die VG 9a, 9, 10, 11 und 12 gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Regelvergütungstabelle nach Anhang C zu den AVR
 Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
 RK Ost, Gebiete der Bundesländer Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein,
 soweit sie zu den Erz-Bistümern Berlin und Hamburg gehören
 Gültig ab 01.01.2014

VG	Regelvergütung												
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
1	4067,94	4248,91	4429,91	4610,90	4791,91	4972,92	5153,88	5334,89	5515,87	5696,87	5877,88	6058,84	6239,82
1a	3806,66	3947,32	4087,94	4228,57	4369,22	4509,89	4650,56	4791,16	4931,80	5072,45	5213,13	5353,73	5488,61
1b	3465,14	3600,35	3735,57	3870,78	4005,98	4141,18	4276,40	4411,61	4546,83	4682,01	4817,22	4952,43	5087,32
2	3233,75	3357,94	3482,18	3606,33	3730,53	3854,75	3978,89	4103,12	4227,29	4351,53	4475,71	4599,84	
3	2894,24	3000,11	3105,97	3211,84	3317,72	3423,59	3529,46	3635,31	3741,17	3847,06	3952,96	4058,84	4159,52
4a	2692,73	2789,60	2886,48	2983,34	3080,22	3177,09	3273,96	3370,84	3467,72	3564,59	3661,45	3758,36	3853,87
4b	2525,39	2602,28	2679,10	2755,96	2832,74	2909,61	2986,44	3063,30	3140,15	3216,99	3293,85	3370,67	3380,90
5b	2318,63	2379,51	2440,35	2506,14	2573,66	2641,24	2708,80	2776,37	2843,92	2911,49	2979,08	3046,64	3051,32
5c	2191,95	2246,83	2301,75	2359,37	2416,99	2477,02	2540,96	2604,94	2668,85	2732,80	2795,90		
6b	2112,80	2155,21	2197,58	2240,00	2282,36	2326,03	2370,55	2415,08	2460,38	2509,78	2559,19	2597,85	
7	2008,79	2043,21	2077,66	2112,08	2146,52	2180,96	2215,37	2249,84	2284,26	2319,63	2355,82	2381,90	
8	1910,68	1942,16	1973,67	2005,16	2036,66	2068,14	2099,66	2131,14	2162,63	2186,03			
9a	1790,11	1820,39	1850,64	1880,91	1911,14	1941,39	1971,63	2001,89	2032,05				
9	1747,69	1775,29	1802,90	1830,48	1858,10	1885,72	1913,33	1940,93	1964,27				
10	1616,27	1643,87	1671,51	1699,08	1726,71	1754,31	1781,92	1809,54	1837,12				

- b) Für die unteren Lohngruppen (Vergütungsgruppen 12 bis 9a) gelten die Werte vom 01.01.2012 (ersten Januar zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 5 Buchstabe a) erfolgt nicht.
- c) Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Ost fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab 1. Januar 2014 um 72,35 Euro gekürzt.“

5a. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Werte in den Tabellen in Anlage 3a zu den AVR werden für alle Mitarbeiter um insgesamt 3,50 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,50 % erhöht werden.

Anlage 3a - Regelvergütungstabelle

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Gültig ab 01.01.2014

VG	Regelvergütung								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
Kr 14	4028,38	4147,83	4267,28	4360,21	4453,11	4546,04	4638,94	4731,84	4824,76
Kr 13	3604,42	3723,88	3843,34	3936,24	4029,13	4122,05	4214,97	4307,88	4400,79
Kr 12	3323,46	3434,73	3545,94	3632,45	3718,98	3805,50	3892,01	3978,53	4065,06
Kr 11	3134,47	3241,23	3347,98	3431,03	3514,07	3597,11	3680,14	3763,19	3846,24
Kr 10	2953,69	3052,75	3151,81	3228,83	3305,89	3382,91	3459,95	3536,99	3614,01
Kr 9	2787,80	2879,38	2971,00	3042,25	3113,50	3184,76	3256,01	3327,26	3398,49
Kr 8	2633,63	2718,48	2803,36	2869,38	2935,42	3001,42	3067,43	3133,45	3199,44
Kr 7	2492,70	2571,12	2649,50	2710,48	2771,45	2832,42	2893,40	2954,38	3015,35
Kr 6	2326,98	2398,82	2470,67	2526,54	2582,43	2638,31	2694,19	2750,07	2805,96
Kr 5a	2249,01	2316,19	2383,35	2435,60	2487,83	2540,10	2592,33	2644,58	2696,81
Kr 5	2195,49	2259,05	2322,60	2372,02	2421,47	2470,89	2520,29	2569,73	2619,18
Kr 4	2098,74	2155,23	2211,71	2255,66	2299,57	2343,52	2387,46	2431,40	2475,33
Kr 3	2009,00	2056,99	2104,99	2142,34	2179,67	2217,01	2254,33	2291,67	2328,99
Kr 2	1850,66	1892,73	1934,82	1967,55	2000,24	2032,99	2065,68	2098,42	2131,15
Kr 1	1773,54	1811,00	1848,44	1877,55	1906,68	1935,80	1964,92	1994,01	2023,15

Anlage 3a - Regelvergütungstabelle

RK Ost, Tarifgebiet West

Gültig ab 01.01.2014

VG	Regelvergütung								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
Kr 14	4205,14	4329,96	4454,77	4551,85	4648,91	4746,01	4843,09	4940,17	5037,23
Kr 13	3762,18	3886,98	4011,80	4108,88	4205,94	4303,03	4400,10	4497,18	4594,26
Kr 12	3468,62	3584,87	3701,08	3791,46	3881,88	3972,28	4062,66	4153,06	4243,48
Kr 11	3271,15	3382,70	3494,24	3581,02	3667,78	3754,55	3841,30	3928,06	4014,84
Kr 10	3082,27	3185,77	3289,28	3369,75	3450,28	3530,74	3611,23	3691,72	3772,21
Kr 9	2908,95	3004,63	3100,35	3174,80	3249,24	3323,70	3398,14	3472,58	3547,04
Kr 8	2747,86	2836,52	2925,21	2994,18	3063,19	3132,15	3201,12	3270,09	3339,05
Kr 7	2600,61	2682,54	2764,44	2828,16	2891,86	2955,58	3019,28	3082,99	3146,70
Kr 6	2427,46	2502,53	2577,60	2635,98	2694,37	2752,74	2811,13	2869,51	2927,91
Kr 5a	2345,99	2416,19	2486,37	2540,96	2595,52	2650,13	2704,71	2759,30	2813,86
Kr 5	2290,08	2356,49	2422,89	2474,53	2526,18	2577,82	2629,44	2681,11	2732,76
Kr 4	2188,98	2248,02	2307,03	2352,95	2398,83	2444,74	2490,66	2536,57	2582,45
Kr 3	2095,22	2145,37	2195,54	2234,54	2273,54	2312,56	2351,56	2390,57	2429,56
Kr 2	1933,65	1977,60	2021,57	2055,77	2089,92	2124,13	2158,31	2192,51	2226,70
Kr 1	1853,07	1892,20	1931,32	1961,74	1992,17	2022,60	2053,02	2083,41	2113,86

6. Anlage 7 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anlage 7 zu den AVR (Auszubildende und Praktikanten) werden um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

bb) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR,

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR.

b) Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Entgelt der Praktikanten nach abgelegtem Examen in § 1 Absatz (a) des Abschnitts D der Anlage 7 zu den AVR:

Anlage 7 Abschnitt D - Praktikanten nach abgelegtem Examen

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Nr.	Bezeichnung	01.04.2013	01.01.2014
1.	Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.237,32 €	1.255,60 €
2.	Masseure und medizinische Bademeister	1.185,19 €	1.202,70 €
3.	Sozialarbeiter	1.443,58 €	1.464,92 €
4.	Sozialpädagogen	1.443,58 €	1.464,92 €
5.	Erzieher	1.237,32 €	1.255,60 €
6.	Kinderpfleger	1.185,19 €	1.202,70 €
7.	Altenpfleger	1.237,32 €	1.255,60 €
8.	Haus- und Familienpfleger	1.237,32 €	1.255,60 €
9.	Heilerziehungshelfer	1.185,19 €	1.202,70 €
10.	Heilerziehungspfleger	1.294,13 €	1.313,25 €
11.	Arbeitserzieher	1.294,13 €	1.313,25 €
12.	Rettungsassistenten	1.185,19 €	1.202,70 €

Anlage 7 Abschnitt D - Praktikanten nach abgelegtem Examen

RK Ost, Tarifgebiet West

Nr.	Bezeichnung	01.04.2013	01.01.2014
1.	Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.302,43 €	1.321,68 €
2.	Masseure und medizinische Bademeister	1.247,56 €	1.265,99 €
3.	Sozialarbeiter	1.519,57 €	1.542,02 €
4.	Sozialpädagogen	1.519,57 €	1.542,02 €
5.	Erzieher	1.302,43 €	1.321,68 €
6.	Kinderpfleger	1.247,56 €	1.265,99 €
7.	Altenpfleger	1.302,43 €	1.321,68 €
8.	Haus- und Familienpfleger	1.302,43 €	1.321,68 €
9.	Heilerziehungshelfer	1.247,56 €	1.265,99 €
10.	Heilerziehungspfleger	1.362,23 €	1.382,36 €
11.	Arbeitserzieher	1.362,23 €	1.382,36 €
12.	Rettungsassistenten	1.247,56 €	1.265,99 €

- c) Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Entgelt der Auszubildenden in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR:

Anlage 7 Abschnitt E - Auszubildende

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Nr.	Ausbildungsjahr	01.04.2013	01.01.2014
1.	im ersten Ausbildungsjahr	678,14 €	688,16 €
2.	im zweiten Ausbildungsjahr	726,29 €	737,03 €
3.	im dritten Ausbildungsjahr	770,48 €	781,86 €
4.	im vierten Ausbildungsjahr	831,78 €	844,08 €

Anlage 7 Abschnitt E - Auszubildende

RK Ost, Tarifgebiet West

Nr.	Ausbildungsjahr	01.04.2013	01.01.2014
1.	im ersten Ausbildungsjahr	713,84 €	724,39 €
2.	im zweiten Ausbildungsjahr	764,53 €	775,83 €
3.	im dritten Ausbildungsjahr	811,04 €	823,02 €
4.	im vierten Ausbildungsjahr	875,56 €	888,50 €

Abschnitt BII

Tarifgebiet Ost

Nr.	Ausbildungsjahr	01.04.2013	01.01.2014
1.	im ersten Ausbildungsjahr	788,37 €	800,02 €
2.	im zweiten Ausbildungsjahr	847,08 €	859,60 €
3.	im dritten Ausbildungsjahr	941,68 €	955,59 €

Tarifgebiet West

Nr.	Ausbildungsjahr	01.04.2013	01.01.2014
1.	im ersten Ausbildungsjahr	829,86 €	842,13 €
2.	im zweiten Ausbildungsjahr	891,67 €	904,84 €
3.	im dritten Ausbildungsjahr	991,23 €	1.005,88 €

Abschnitt CII

Tarifgebiet Ost

01.04.2013	01.01.2014
723,12 €	733,80 €

Tarifgebiet West

01.04.2013	01.01.2014
761,18 €	772,43 €

7. Anlage 14 zu den AVR

- a) Für alle Einrichtungen und Dienste im Tarifgebiet „Ost“ (Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin) beträgt das Urlaubsgeld nach Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes.

§ 7 Abs. 1 Buchstaben (a), (b) und (c) werden wie folgt neu gefasst:

„Tarifgebiet Ost

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- (a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 261,66 Euro;

- (b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter

der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 340,15 Euro;

- (c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2014: 261,66 Euro.“

- b) Für alle Einrichtungen und Dienste im Tarifgebiet „West“ (alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt) beträgt das Urlaubsgeld nach Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes.

§ 7 Abs. 1 Buchstaben (a), (b) und (c) werden wie folgt neu gefasst:

„Tarifgebiet West

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- (a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 270,01 Euro;

- (b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 351,00 Euro;

- (c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2014: 270,01 Euro.“

- c) Die Regionalkommission Ost fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) ¹Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

- a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr
29 Arbeitstage,

- b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr
30 Arbeitstage.

²Dies gilt nicht, soweit Mitarbeitern aus Besitzständen bis zum 1. Juli 2013 ein höherer Urlaubsanspruch zusteht.“

8. Zulagen

- a) Für alle Einrichtungen und Dienste werden die Vergütungswerte der Anlage 1 Abschnitt V, der Anlage 1 Abschnitt XI Abs. d, der Anlage 1b § 3 Abs. 2, Anlage 2a und Anlage 2c Hochziffer 1a der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14, Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b, Anlage 2d Anmerkung A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu Vergütungsgruppe 1a – 9, Anlage 6a § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) im Tarifgebiet „Ost“ (Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin) auf 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes angehoben. Sollten Vergütungswerte heute bereits über 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes liegen, werden die höheren Werte festgelegt.

- b) Für alle Einrichtungen und Dienste werden die

Vergütungswerte der Anlage 1 Abschnitt V, der Anlage 1 Abschnitt XI Abs. d, der Anlage 1b § 3 Abs. 2, Anlage 2a und Anlage 2c Hochziffer 1a der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14, Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b, Anlage 2d Anmerkung A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu Vergütungsgruppe 1a – 9, Anlage 6a § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) im Tarifgebiet „West“ (alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt) auf 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes angehoben. Sollten Vergütungswerte heute bereits über 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes liegen, werden die höheren Werte festgelegt.

c) Daraus ergeben sich die folgenden Werte:

aa) Anlage 1 Abschnitt V

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2009 begonnen hat

Ab 01.01.2014:
 Tarifgebiet Ost: 85,20 Euro,
 Tarifgebiet West: 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

Absatz (a) Satz 2:

Ab 01.01.2014:
 Tarifgebiet Ost: 98,23 Euro
 Tarifgebiet West: 101,37 Euro.

Absatz (b):

Tarifgebiet Ost:

Erhöhung der Kinderzulage

RK Ost, Tarifgebiet Ost ab 01.01.2014

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9*	5,12 €	25,61 €
Kr1	5,55 €	27,74 €
Kr2	5,55 €	22,17 €
9a*	5,12 €	20,49 €
8	5,55 €	16,65 €
* Für die VG 12, 11, 10, 9 und 9a gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter.		

Tarifgebiet West:

Erhöhung der Kinderzulage

RK Ost, Tarifgebiet West ab 01.01.2014

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9*	5,35 €	26,75 €
Kr1	5,72 €	28,63 €
Kr2	5,72 €	22,88 €
9a*	5,35 €	21,40 €
8	5,72 €	17,18 €
* Für die VG 12, 11, 10, 9 und 9a gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter.		

bb) Anlage 1 Abschnitt XI Absatz d

Die Regionalkommission Ost fasst Abschnitt XI Absatz d Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

Tarifgebiet Ost:

„²Ab dem 1. Januar 2014 beträgt er 16,78 Euro.“

Tarifgebiet West:

„²Ab dem 1. Januar 2014 beträgt er 17,32 Euro.“

cc) Anlage 1b § 3 Absatz 2

Tarifgebiet Ost:

Zulage aufgrund des Wegfalls des Ortszuschlags der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost ab 01.01.2014

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	ab 01.01.2014
1 bis 2, Kr14, Kr13	115,94 €
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	115,94 €
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	110,44 €
9a bis 12*	110,40 €
* Für VG 9a bis 12 gelten die Werte vom 01.01.2012.	

Tarifgebiet West:

Zulage aufgrund des Wegfalls des Ortszuschlags der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ab 01.01.2014

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	ab 01.01.2014
1 bis 2, Kr14, Kr13	119,64 €
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	119,64 €
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	113,97 €
9a bis 12*	110,40 €
* Für VG 9a bis 12 gelten die Werte vom 01.01.2012.	

Anlage 2a Hochziffer 1a in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14

Die Regionalkommission Ost fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014:

Tarifgebiet Ost: 54,23 Euro,

Tarifgebiet West: 55,96 Euro.“

dd) Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b

Die Regionalkommission Ost fasst die Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b in Abschnitt IV der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a in Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von

Tarifgebiet Ost: 132,58 Euro,

Tarifgebiet West: 136,81 Euro.“

ee) Anlage 2d Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu den Vergütungsgruppen 1a bis 9

Die Regionalkommission Ost fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 in Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 90,34 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 108,42 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 119,74 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 132,58 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 110,48 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 147,11 Euro.“

Tarifgebiet West:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 93,23 Euro.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 111,88 Euro.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 123,56 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 136,81 Euro.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 114,00 Euro.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 151,81 Euro.“

ff) Anlage 6a § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) und f)

Die Regionalkommission Ost fasst Buchstabe e) in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014

Tarifgebiet Ost: 1,33 Euro
 Tarifgebiet West: 1,37 Euro.“

Die Regionalkommission Ost fasst Buchstabe f) in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014

Tarifgebiet Ost: 0,66 Euro,
 Tarifgebiet West: 0,68 Euro.“

9. Anhang C zu den AVR

Die Werte in den Tabellen in Anhang C zu den AVR (Mitarbeiter in den sogenannten H-Gruppen der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)) werden um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

Anhang C - RK Ost, H-Gruppen der SR Berlin
 Gültig ab 01.04.2013

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	2521,02	2560,48	2600,56	2641,30	2682,71	2724,73	2767,46	2810,89
8a	2467,90	2506,52	2545,75	2585,61	2626,10	2667,26	2709,07	2751,55
8	2414,80	2454,72	2490,92	2529,89	2569,51	2609,78	2650,70	2692,20
7a	2363,99	2400,93	2438,48	2476,60	2515,37	2554,73	2594,74	2635,40
7	2313,14	2349,29	2385,99	2423,30	2461,20	2499,71	2538,84	2578,59
6a	2264,50	2299,86	2335,79	2372,28	2409,39	2447,06	2485,33	2524,24
6	2215,88	2250,45	2285,58	2321,29	2357,55	2394,40	2431,84	2469,91
5a	2169,32	2203,17	2237,56	2272,48	2307,97	2344,05	2380,66	2417,89
5	2122,79	2155,88	2189,52	2223,67	2258,37	2293,66	2329,49	2365,88
4a	2078,26	2110,63	2143,54	2176,95	2210,92	2245,43	2280,48	2316,13
4	2033,73	2065,40	2097,57	2130,27	2163,47	2197,22	2231,49	2266,34
3a	1991,11	2022,08	2053,59	2085,56	2118,07	2151,08	2184,64	2218,71
3	1948,48	1978,79	2009,58	2040,86	2072,66	2104,94	2137,77	2171,07
2a	1907,71	1937,35	1967,49	1998,08	2029,18	2060,79	2092,89	2125,52
2	1866,92	1895,90	1925,38	1955,32	1985,73	2016,65	2048,05	2079,94
1a	1827,89	1856,27	1885,12	1914,38	1944,15	1974,40	2005,10	2036,31
1	1788,87	1816,61	1844,81	1873,45	1902,55	1932,13	1962,19	1992,71

bb) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anhang C - RK Ost, H-Gruppen der SR Berlin

Gültig ab 01.01.2014

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	2558,28	2598,32	2638,99	2680,33	2722,35	2765,00	2808,36	2852,43
8a	2504,37	2543,56	2583,37	2623,82	2664,91	2706,68	2749,10	2792,21
8	2450,48	2491,00	2527,73	2567,28	2607,49	2648,34	2689,88	2731,98
7a	2398,92	2436,41	2474,52	2513,20	2552,54	2592,48	2633,09	2674,34
7	2347,32	2384,01	2421,25	2459,11	2497,57	2536,66	2576,36	2616,70
6a	2297,97	2333,85	2370,31	2407,34	2445,00	2483,22	2522,06	2561,54
6	2248,63	2283,71	2319,36	2355,59	2392,39	2429,79	2467,78	2506,41
5a	2201,38	2235,73	2270,62	2306,07	2342,08	2378,69	2415,85	2453,63
5	2154,16	2187,74	2221,88	2256,54	2291,75	2327,55	2363,91	2400,84
4a	2108,98	2141,83	2175,22	2209,13	2243,60	2278,61	2314,18	2350,35
4	2063,78	2095,93	2128,57	2161,75	2195,45	2229,69	2264,47	2299,83
3a	2020,54	2051,97	2083,93	2116,38	2149,37	2182,87	2216,92	2251,50
3	1977,28	2008,03	2039,28	2071,02	2103,29	2136,05	2169,36	2203,16
2a	1935,90	1965,98	1996,57	2027,61	2059,17	2091,25	2123,82	2156,93
2	1894,51	1923,92	1953,84	1984,22	2015,08	2046,45	2078,32	2110,67
1a	1854,90	1883,70	1912,98	1942,67	1972,89	2003,57	2034,74	2066,41
1	1815,31	1843,46	1872,07	1901,14	1930,67	1960,69	1991,19	2022,16

Rechenbeispiel:

- Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR,
- Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR.

10. Einmalzahlungen

Alle infolge der Tarifierpassung gemäß der vorstehenden Regelung zu 3. dieses Beschlusses von Besitzstandsabschmelzungen nach § 3 Abs. 2 a Satz 2 der Anlage 32 Anhang F und Anlage 33 tatsächlich betroffenen Mitarbeiter, die am 31.03.2013 in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, erhalten zum teilweisen Ausgleich für Besitzstandsabschmelzungen eine Einmalzahlung in Höhe von pauschal 100,00 €.

11. Verkündungsdatum

Verkündungsdatum ist der Tag des Einstellens dieses Beschlusses ins CariNet durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Die Kommissionsgeschäftsstelle wird ermächtigt, Rechenfehler in den Werten der Tabellen der Anlagen bis zum 31.12.2013 zu korrigieren. Sollte

der Beschluss Lücken enthalten, wird die Kommissionsgeschäftsstelle ermächtigt, diese nach Anhörung der beiden Seiten im Sinne dieses Beschlusses zu schließen.“

Berlin, den 17. Dezember 2013

gez. Hans Georg Ruhe

gez. Dr. Wolfgang Schmitz-Rode

Vorsitzende des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost

* * * * *

Der vorstehende Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Cari-

tasverbandes (DCV) vom 17. Dezember 2013, der zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28.06.2012 an die Stelle eines Beschlusses der Regionalkommission Ost getreten ist, wird hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Die jeweiligen Regelungen treten zu dem Zeitpunkt in

Kraft, der jeweils in den einzelnen Beschlussteilen festgelegt ist.

Hamburg, 14. März 2014

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 211

Erzbistum Hamburg

März 2014

Woche der Brüderlichkeit

Die „Woche der Brüderlichkeit“ wird in Hamburg zwischen dem 17. und 24. März begangen.

Abgeschlossen wird die Woche mit einem Tages-Seminar. Dr. Yuval Lapide, Sohn von Rut und Pinchas Lapide, fragt aus jüdischer Sicht nach der Gestalt des „Paulus - Gemeindegründer, Phariser, der erste Christ?“

Das Seminar findet am Montag, 24. März, von 10 bis 17 Uhr in der Palmaille 2, Hamburg-Altona (U-Bahn „Königstraße“) statt. Nähere Information und Anmeldung beim Lehrhaus Hamburg, Rien van der Vegt, Telefon 040 / 67 38 12 96 oder E-Mail: rienvandervegt@web.de

Kreuzweg Neuengamme

Seit 1983 geht und betet die katholische Gemeinde St. Marien in Bergedorf am Palmsonntag den Kreuzweg rund um das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme. Dazu sind auch alle katholischen und evangelischen Nachbargemeinden eingeladen.

Der Kreuzweg beginnt am Sonntag, 13. April, um 17 Uhr am Eingang zum Appellplatz (Bushaltestelle „Ausstellung“). Er dauert knapp zwei Stunden und endet am Ehrenmal. Warme Kleidung wird empfohlen.

Über 100.000 Menschen sind dort und in den 85 Außenlagern zwischen 1938 und 1945 inhaftiert und gequält worden. 42.900 von ihnen starben. Der Kreuzweg verbindet ihr Gedächtnis mit der Erinnerung des Leidens und Sterbens Jesu Christi. Durch die Zeugnisse überlebender Häftlinge, im Hören auf die Passion Jesu und durch das Beten der Psalmen soll aus diesem Ort des Schreckens und der Gewalt ein Ort der Versöhnung und der Hoffnung werden.

Werkstätten

Der Fachbereich Katechese der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Werkstatttreffen „Neues Gotteslob und Katechese“

Das Neue Gotteslob liegt seit dem vergangenen Advent vor und ist seitdem in Gebrauch. Neben

bekannteren Liedern und Gebeten enthält es auch viel Neues und manches bisher Unbekannte. Neben der Verwendung als Gesangbuch im Gottesdienst und als Buch für das persönliche Gebet, kann das Neue Gotteslob auch als Medium für die Katechese mit unterschiedlichen Zielgruppen genutzt werden. Hierfür bieten sich neben den Liedern auch die Texte und Grafiken an. In diesem Werkstatttreffen nehmen wir das Neue Gotteslob in diesem Zusammenhang als „katechetisches Buch“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Blick und lernen Einsatzmöglichkeiten für die Praxis kennen.

Termin 1:

Donnerstag, 27. März von 19.30 bis 21.30 Uhr (Es besteht die Gelegenheit, vor der Veranstaltung an der Abendmesse um 18.30 Uhr teilzunehmen.)

Ort: St Heinrich Kiel, Feldstraße 172, 24105 Kiel

Referenten: Claudia Hobrecht und Jens Ehebrecht-Zumsande

Anmeldung bis: 20. März

Termin 2:

Donnerstag, 3. April, 19.30 bis 21.30 Uhr

Ort: Familienbildungsstätte/K-Punkt, Parade 4, 23552 Lübeck

Referenten: Heiner Arden, Regionalkirchenmusiker, Lübeck und Jens Ehebrecht-Zumsande

Anmeldung bis: 27. März

»... deine Bilder steh vor dir wie Namen«

Werkstatttag: Auf der Suche nach Gott im Kino der Gegenwart

Wer Filme sach- und themengerecht vorführt, ist anschließend mitten im Gespräch. Das Gesehene verbindet, regt an zum Austausch und zur Auseinandersetzung im Katechetenkreis und im Lehrerinnenkollegium, im Pfarrgemeinderat und in der Messdienerinnenrunde, im Pastoralteam und im Liturgieausschuss.

Filmbilder sind Wege. Sie können uns die Sicht versperren oder neue Perspektiven eröffnen, zum Beispiel für die Auseinandersetzung mit inneren Gottesbildern. Die bewegten und bewegenden Bilder halten Erinnerungen wach, rühren an Er-

fahrungen, Sehnsüchte, Wünsche und verweisen auf Gottes Spuren im je eigenen Leben.

An diesem Werkstatttag geht es um den gezielten Einsatz von Filmen:

- Was muss ich über das Medium Film wissen?
- Welche (Kurz-)Filme sollte ich kennen, kann ich wo entleihen?
- Welche Filmausschnitte wähle ich aus?
- Wann und wie setze ich Filme ein in Katechese und RU, Pastoral und Liturgie?
- Wie moderiere ich ein Filmgespräch, wie komme ich auf den Punkt?
- Woher bekomme ich Informationen und Material?

Darüber hinaus erhalten Sie Filmtipps sowie Hinweise zu medienpädagogischen und didaktischen Konzepten (auf Wunsch auch technisches Know-how). Sie hören Kurzreferate zur religiösen und spirituellen Dimension von Kurz- und Spielfilmen. Nicht zuletzt haben Sie die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und neue Ideen für Ihre Praxis vor Ort zu entwickeln.

Termin: Dienstag, 1. April, 9.30 bis 16.30 Uhr

Ort: St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, 20099 Hamburg

Referent: Dr. Thomas Kroll, Hamburg

Kosten: 15,00 Euro (inkl. Verpflegung)

Anmeldung bis: 21. März

In Kooperation mit der Abteilung Bildung

Anmeldung und Information: Erzbistum Hamburg
– Pastorale Dienststelle, Referat Verkündigung und Missionarische Pastoral, Fachbereich Katechese, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Sekretariat Elisabeth Ringwelski,

Tel. 040/24877-270, Fax: -459, E-Mail: ringwelski@egv-erzbistum-hh.de

Hoffen auf die Auferstehung

Mit drei Fragen an neun Menschen eröffnet das neue Heft von Bibel heute sein Thema: „Was kommt nach dem Tod?“ „Hoffen Sie auf eine Auferstehung?“ „Wirkt sich das auf Ihr Leben aus?“ Schwerpunkt ist, passend zum nahen Osterfest, das Kernthema des christlichen Glaubens, die Auferstehung. Verständlich geschriebene Beiträge stellen sowohl die neutestamentlichen Aussagen wie auch die jüdische Sicht der Auferstehung der Toten dar.

Das vom Katholischen Bibelwerk herausgegebene Heft will „die Wahrnehmung schärfen“, wie es in der Einleitung heißt. Dazu gehört auch, die Begrenztheit von Erklärungsversuchen zu erkennen: „Es ist so schwer in Worte zu fassen, was es bedeutet, dass wir auferstehen werden – ein Geheimnis“, heißt es in einem der Beiträge, der sich mit Paulus und seiner Auferstehungsbotschaft befasst. Im Praxisteil gibt es Ideen, wie man sich in Gruppenarbeit nicht nur intellektuell dem Thema nähern kann.

Das Heft enthält zehn kompakte Beiträge plus Praxisteil und Literaturhinweisen sowie einem kurzen Glossar zum Thema.

Bibel heute ist eine Mitgliederzeitschrift des Katholischen Bibelwerks und erscheint viermal jährlich. Heft 197 mit dem Titel „Auferstehung“ kann auch als Einzelexemplar bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Ausbildung zum/zur Bürokaufmann/Bürokauffrau ChiffreNr. E0001S1168	<p>Zum 01.08.2014 sucht das Generalvikariat des Erzbistums Hamburg einen Auszubildenden (m/w) zum/zur Bürokaufmann/-frau.</p> <p>Das Generalvikariat ist die zentrale kirchliche Verwaltung des Erzbistums. Die hier anfallenden Tätigkeiten umfassen Aufgaben in den Bereichen Personalverwaltung, Finanzwirtschaft, Organisation, EDV und vieles mehr. Die Ausbildung junger Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Palette der Ausbildungsberufe in katholischen Einrichtungen ist sehr vielfältig. Neben pastoralen und sozialen Ausbildungsberufen bildet das Erzbistum Hamburg auch in diesem Jahr wieder im kaufmännischen Bereich aus. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütung im öffentlichen Dienst mit den üblichen Sozialleistungen.</p>	<p>Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Auszubildenden (m/w), der Spaß und Interesse an Büroarbeiten hat. Sie sollten möglichst über einen Realschulabschluss mit guten Noten oder Abitur verfügen, Freude am Umgang mit Menschen haben und ein hohes Maß an Engagement und Leistungsbereitschaft mitbringen. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass Sie die Grundsätze der katholischen Kirche anerkennen und beachten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist erforderlich, gern auch als aktives Mitglied der Gemeinde.</p> <p>Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Geben Sie dabei bitte Ihre Konfession an.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Mitarbeiter/in für Beratung/Vermietung ChiffreNr. E0005S1234	<p>Die Caritas Hamburg GmbH betreibt als Tochtergesellschaft des Caritasverbands für Hamburg e.V. neben fünf stationären Altenpflegeheimen, eine staatlich anerkannte Berufsschule für Pflege in Hamburg und eine Einrichtung zur Vorsorge für Mutter und Kind in Timmendorfer Strand/Ostsee.</p> <p>Für unser 2011 eröffnetes Caritas Haus St. Hildegard, das moderne Altenpflegeheim in Rotherburgsort mit 78 Pflegeplätzen und 41 Wohnungen für Servicewohnen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für Beratung/Vermietung für 30 bis 38,5 Wochenstunden.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Akquise und Beratung von Kunden• Durchführung von Hausbesichtigungen und Informationsveranstaltungen• Abschluss von Heim- und Mietverträgen• Weiterentwicklung von Marketingstrategien• Umsetzung von Marketingmaßnahmen• Pflege und Weiterentwicklung der Kontakte mit Kooperations- und Interessenspartnern• Repräsentation der Einrichtung <p>Wir bieten Ihnen eine interessante und vielfältige Aufgabe mit großem Gestaltungsspielraum, einen modernen, abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einem nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifizierten Betrieb, eine Beschäftigung nach den</p>	<p>Wir suchen einen neuen Mitarbeiter/in mit folgendem Profil:</p> <ul style="list-style-type: none">• abgeschlossene kaufmännische und/oder pflegerische Ausbildung• oder eine vergleichbare Qualifikation• Erfahrung im Vertrieb• Kenntnisse der Pflegebranche• Kommunikationsstärke• beste Umgangsformen• Begeisterungs- und Überzeugungsfähigkeit• Selbstständige Arbeitsweise• Identifikation mit den Zielen der Caritas und Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	AVR des Deutschen Caritasverbandes mit attraktiven Sozialleistungen und einer leistungsgerechten Vergütung.	
Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) ChiffreNr. E0005S1233	Für unser Bischof-Ketteler-Haus, Altenpflegeheim in Schnelsen mit 129 Plätzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) in Teilzeit oder Vollzeit. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört u. A.: Planung und Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflegemaßnahmen auf der Basis des individuellen Pflegeprozesses, Sicherstellung der Pflegedokumentation, Durchführung von ärztlich verordneten Maßnahmen zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik, Kontakte zu Ärzten und anderen externen Diensten, Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen, Organisatorische Aufgaben im Rahmen der Schichtleitung, Teilnahme an Besprechungen, Qualitätszirkeln und Fort- und Weiterbildungen. Wir bieten Ihnen eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung, in einer modernen nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifizierten Pflegeeinrichtung, Vergütung nach AVR mit attraktiven Sozialleistungen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.	Wir wünschen uns vom Bewerber ein Examen in der Altenpflege/Gesundheits- und Krankenpflege, einen sicheren Umgang mit dem Pflegeprozess (M. Krohwinkel), Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Demenz, Motivation und Engagement für neue Konzepte und Entwicklungen in der Pflege, Erfahrungen mit QM und EDV-gestützten Programmen. Sie gehören einer christlichen Kirche an. Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer Homepage unter www.caritas-schnelsen.de Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Regina Wilhelm, Betriebsleiterin unter 040 / 5598680 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre vollständige schriftliche Bewerbung!

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Leitung (m/w) der Kita St. Franziskus in Hamburg-Harburg ChiffreNr. E0225S1214	<p>Die Katholische Pfarrei St. Maria - St. Joseph ist Träger der Kindertagesstätte St. Franziskus in Hamburg-Harburg. In unserer Kita werden derzeit ca. 100 Kinder in vier Elementar- sowie einer Krippengruppe betreut. Neben der Halbtags- und Ganztagsbetreuung in den Gruppen bietet die Kita mit den Projekten „Frühe Chancen“ und „Kita Plus“ insbesondere eine Förderung von Bildungs- und Lernprozessen sowie eine intensive Sprachförderung an. Ab dem 01. Juli 2014 wird eine neue Leitung gesucht. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädagogische Leitung und Mitarbeiterführung• Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung• Elternarbeit• Zusammenarbeit mit dem Träger• Vertretung der Einrichtung nach außen• Fortführung des Qualitätsmanagements KTK• Vermittlung christlicher Werte <p>Wir bieten eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem angenehmen und vielfältigen Umfeld, eine unbefristete Vollzeitstelle, vergütet nach dem Kirchlichen Tarifvertrag DVO, ein engagiertes Mitarbeiterteam und regelmäßige Fortbildungen.</p>	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine mehrjährige Erfahrung in der Praxis einer Kindertageseinrichtung• eine Ausbildung zum/r Sozialpädagogen/in oder zum/r Erzieher/in mit einer Zusatzausbildung zum Sozialfachwirt• Erfahrung in der Leitungstätigkeit, z.B. als stellvertretende Leitung• Kenntnisse in Fragen der Qualitätsentwicklung• die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und eine Identifikation mit den Grundsätzen der christlichen Kirche sowie die Teilnahme am Gemeindeleben• selbständige und präzise Arbeitsweise, Belastbarkeit und Führungskompetenz• eine aktive Elternarbeit• ein sicheres Auftreten <p>Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 15. März 2014. Diese sollte die üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise und Lichtbild enthalten. Bei etwaigen Nachfragen können Sie sich an den Kirchenvorstand, Frau Theobald, per email: pfarrbuero@maria-joseph.com wenden.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Mitarbeiter (m/w) in der Verwaltung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Neubrandenburg ChiffreNr. E0341S1209	<p>Der Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Neubrandenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w) in der Verwaltung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung für den Dienort Neubrandenburg mit 6 Wochenstunden.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: die Anmeldung, Terminvergabe und ein kompetenter, kommunikativer Umgang mit den Ratsuchenden, die Verwaltung und statistische Aufbereitung anonymisierter Daten, Schriftverkehr und Verwaltung der Korrespondenz, Telefondienst. Weiterhin fällt in Ihren Aufgabenbereich das Führen des Kassenbuchs und der Porto- und Handkasse der Beratungsstelle, das Abwickeln des Zahlungsverkehrs und der Stunden- und Honorarabrechnung der freien Mitarbeiter/Innen. Sie zeigen sich verantwortlich für die Koordination der Einsätze der Berater/Innen, Verwaltung der Spenden, Erstellen der Statistik, Aktenanlage und -führung, Beschaffung und Organisation von Büro- und Verbrauchsmaterial, Organisation notwendiger Reinigungs- und Wartungsarbeiten. Die Stelle ist zunächst auf 1 Jahr befristet, die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsrechtsregelungen im Erzbistum Hamburg, die Fach- und Dienstaufsicht durch die Leitung der Beratungsstelle.</p>	<p>Sie besitzen die Fähigkeit zur verantwortlichen Wahrnehmung der Organisation des Sekretariates, haben eine hohe persönliche Eignung bezüglich Verschwiegenheit, Einfühlungsvermögen, Abgrenzung, Kommunikation, Zuverlässigkeit, selbständigem Denken und Handeln und Teamgeist. Sie verfügen über gute Kenntnisse in EDV, Verwaltungs- und Büroorganisation. Sie sind Mitglied einer christlichen Kirche und bringen die Bereitschaft zu Supervision und Fortbildung mit? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung ChiffreNr. E0311S1215	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Elisabeth-Haus zum nächst möglichen Termin eine/n Erzieher/in in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung befristet für 2 Jahre.</p> <p>Wir suchen eine/n engagierte/n Erzieher/in für das Team unserer Kita. Ihnen wird eine Stelle in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung geboten und eine tarifliche Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Sie sind staatlich anerkannter Erzieher (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören der christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben. Sie suchen eine neue Herausforderung, dann bewerben Sie sich gern bei uns. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 17.02.2014 zu.</p>
Ausbildungsplatz zum Altenpfleger/in ChiffreNr. E0005S1232	<p>Sind Sie auf der Suche nach einer interessanten und bereichernden Tätigkeit? Auf der Suche nach einer beruflichen und persönlichen Orientierung? Möchten Sie an Herausforderungen lernen und wachsen? Dann bieten wir Ihnen einen Ausbildungsplatz zum/zur Altenpfleger/in in den Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bischof-Ketteler-Haus• Elisabeth-Haus• Haus Johannes XXIII.• Haus St. Hildegard• Haus St. Theresien <p>Die Ausbildung beginnt jedes Jahr zum 1. August und dauert drei Jahre. In dieser Zeit werden Sie 2.500 Stunden Praxis in dem Ausbildungsbetrieb und 2.100 Stunden Theorie in der Caritas Berufsschule für Pflege absolvieren. Mögliche Facheinsätze - z. B. im Krankenhaus - ergänzen die Ausbildung. Sie wird nach drei Jahren mit den Abschlussprüfungen zur staat-</p>	<p>Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs sowie</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche• der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder• eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird <p>oder</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>lich anerkannten Altenpflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Altenpfleger abgeschlossen. Während der Ausbildung erhalten Sie folgende monatliche Ausbildungsvergütung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausbildungsjahr EUR 817,602. Ausbildungsjahr EUR 878,493. Ausbildungsjahr EUR 976,58 <p>Das Schulgeld zahlen wir für Sie.</p> <p>Ihre Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung älterer Menschen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. bei der Körperpflege, beim Essen etc.) im Rahmen aktiverer Pflege• Durchführung von pflegerischen, medizinisch-pflegerischen und therapeutischen Aufgaben• Beobachtung auf etwaige Veränderungen des gesundheitlichen und psychischen Zustands des älteren Menschen• Kontaktpflege und Absprache mit Ärzten und Therapeuten• Betreuung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten• Zusammenarbeit mit Familienangehörigen, Ehrenamtlichen• Einleitung von Maßnahmen in Notfällen und in lebensbedrohlichen Situationen• Begleitung Sterbender• Durchführung von organisatorischen und verwaltenden Tätigkeiten (z. B. Erstellung von Pflegeberichten)	<ul style="list-style-type: none">• eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung <p>Haben Sie Interesse an der anspruchsvollen Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger? Dann bewerben Sie sich bei uns!</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpfleger/in ChiffreNr. E0005S1231	<p>Sie sind ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpflegerin? Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Bewohner liegt Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen und möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin/der richtige Kollege!</p> <p>Ihre Aufgaben im Haus St. Theresien umfassen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich• Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen• Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben• Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien <p>Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung, individuelle Absprachen zur Arbeitszeit, eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet, interne Seminare</p>	<ul style="list-style-type: none">• Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in• gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen• Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards• Sie gehören einer christlichen Kirche an. Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal <p>Wenn wir Ihr Interesse geweckt und Sie Lust auf eine neue Herausforderung haben, schicken Sie uns bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen zu.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Staatlich anerkannter Heil- oder Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0081S1225	<p>Die kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Hamburg Altona, sucht für ihre Kindertagesstätte mit 85 Kindern im Alter von 1-6 Jahren zum 01.05.2014 oder zum 01.08.2014 eine/n staatlich anerkannte/n Heil- oder Erzieher/in, mit einem Arbeitsumfang von 20 bis 30 Wochenstunden. Die Stelle ist befristet (Schwangerschaft- und Elternzeit), eine Weiterbeschäftigung ist ggf. möglich.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gruppenleitung einer altersgemischten Elementargruppe• Planung und Durchführung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit• schriftliche Dokumentationen vom Entwicklungsstand der Kinder• Erstellung von Förderplänen und Entwicklungsberichten• Umsetzung unseres Konzepts der „Teiloffenen Arbeit“• Belastbarkeit und Flexibilität <p>Wir bieten ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet für selbstständiges Arbeiten in einem Elementarteam mit 5 engagierten Mitarbeiterinnen. Die Vergütung erfolgt nach DVO, den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einfühlungsvermögen und Kreativität im Umgang mit den Kindern und Eltern• aktive Mitarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes• eine/n kommunikative/n und engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die möglichst über Erfahrungen mit dem Konzept der „Teiloffenen Arbeit“ verfügt• Bereitschaft sich in der Teamarbeit zu engagieren• Erfahrungen mit unterschiedlichen Altersgruppen (Krippe -, Elementar) sind wünschenswert• Didaktische und methodische Handlungskompetenz, sowie musisch- kreative Kompetenzen• einen guten Zeugnisdurchschnitt• sowie gute Sprachkenntnisse (Deutsch)• Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifikation mit deren Zielen <p>Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) für die Kindertagesstätte St. Joseph ChiffreNr. E0218S1175	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht zu sofort einen Erzieher (m/w) für seine Kindertagesstätte. Es handelt sich dabei um eine Teilzeitstelle, die vorerst befristet ist.</p> <p>Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.</p> <p>Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 20-30 Wochen-</p>	<p>Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist sehr wünschenswert. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) in Teilzeit ChiffreNr. E0327S1223	<p>stunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inklusive der tariflichen Zusatzversorgung.</p> <p>Wir, der Malteser Hilfsdienst, sind eine katholische Hilfsorganisation mit vielfältigen sozialen und karitativen Aufgabenschwerpunkten, insbesondere in den Bereichen des Ehrenamtes, der Jugendarbeit und der Sozialunternehmerischen Dienste. Für unser Jugendzentrum in Hamburg-Volksdorf suchen wir zum 15.03.2014 oder später einen Erzieher (m/w) unbefristet und in Teilzeit mit 19,25 Wochenstunden.</p> <p>Ihre Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Konzeption und Durchführung von offenen Workshop und AG Angeboten für Jugendliche• Mitarbeit und Organisation des offenen Bereichs• Beratung von Jugendlichen• Gestaltung von Angeboten der Mädchen-/Jungenarbeit sowie der Präventionsarbeit• Verwaltung <p>Wir bieten Ihnen eine Vergütung nach AVR Caritas, eine betriebliche Altersvorsorge, die Möglichkeit eines Jobtickets, eine umfassende Einarbeitung sowie ein umfangreiches Fortbildungsangebot und eine verantwortungsvolle und attraktive Tätigkeit in einem engagierten Team.</p>	<p>Sie bringen mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder vergleichbare Ausrichtung• Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen• Erfahrungen in der Mädchen oder Jungenarbeit, Medienpädagogik, Erlebnispädagogik oder Suchtprävention sind wünschenswert• Hohe soziale Kompetenz• gute Kenntnisse der Office Anwendungen• Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifikation mit den Zielen des Malteser Hilfsdienstes <p>Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w), Heilpädagogen (m/w), Heilerzieher (m/w), Diplom-Sozialpädagogen (m/w), Diplom-Pädagogen (m/w) ChiffreNr. E0104S1208	<p>Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles in Hamburg. In 13 verschiedenen stationären Angeboten und im ambulant Betreuten Wohnen werden bis zu 120 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Mütter betreut. Zum pädagogischen Angebot gehören Regelgruppen, ein Mutter-und-Kind-Bereich, eine 5-Tage-Unterbringung, eine familientherapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Mädchen- und eine Jungengruppe, der Verselbständigungsbereich und eine Erziehungsstelle.</p> <p>Zum nächstmöglichen Termin suchen wir einen der oben genannten Personengruppen zur Mitarbeit in einer Wohngruppe in Voll- oder Teilzeit.</p> <p>Als Erzieher/in im Gruppendienst sind Sie für die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m. Der Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>Wir bieten:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung• motivierte und motivierende Teams• Vergütung nach den Arbeits-	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagogen/in, Heilerzieher/in, kirchlich anerkannten Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung• Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen• Kenntnisse des SGB VIII (KJHG)• Erfahrung in der stationären Jugendhilfe; (Praktikum)• Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist• Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst• Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche• Weitere Voraussetzungen: Führerschein, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Bescheinigung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, Hepatitis-Impfungen <p>Nähere Informationen zur Tätigkeit erhalten Sie beim Pädagogischen Leiter, Herrn Carsten Reichentrog, Tel.: 04531/173549.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>vertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine gute Einarbeitung- gern auch für Berufsanfänger • Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen 	
<p>Leitung (m/w) der Katholischen Kindertagesstätte St. Elisabeth Neumünster ChiffreNr. E0311S1230</p>	<p>Die Katholische Pfarrei St. Maria – St. Vicelin sucht für die in ihrer Trägerschaft liegenden Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth eine/n Leiter/in zum nächstmöglichen Termin. In der Kindertagesstätte werden 108 Elementar- und 50 Krippenkinder in 10 Gruppen von insgesamt 33 Pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes ganzheitlich gefördert. Die Kindertagesstätte bietet verschiedene Projekte sowie eine intensive Sprachförderung an. Eine Kaufmännische Leitung wurde im Januar eingestellt. Ihre Aufgaben :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Leitung und Mitarbeiterführung • Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung • Elternarbeit • Zusammenarbeit mit dem Träger • Vertretung der Einrichtung nach außen • Fortführung des Qualitätsmanagements KTK • Vermittlung christlicher Werte <p>Wir bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem angenehmen und vielfältigen Umfeld • eine unbefristete Vollzeitstel- 	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine mehrjährige Erfahrung in der Praxis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe • eine Ausbildung zum/r Sozialpädagogen/in oder zum/r Erzieher/in mit einer Zusatzausbildung zum Sozialfachwirt • Erfahrung in der Leitungstätigkeit, z.B. als stellvertretende Leitung • Kenntnisse in Fragen der Qualitätsentwicklung • die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und eine Identifikation mit den Grundsätzen der christlichen Kirche • eine selbständige und präzise Arbeitsweise, Belastbarkeit und Führungskompetenz • eine kommunikative Persönlichkeit mit sicherem Auftreten

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>le, vergütet nach dem Kirchlichen Tarifvertrag DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein engagiertes Mitarbeiter-team • eine Leitungsqualifizierung und regelmäßige Fortbildungen • fachliche Beratung und Unterstützung • regelmäßigen kollegialen Austausch mit weiteren Kita-Leitungen <p>Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen) an die Stellenbörse des Erzbistum Hamburg.</p>	
<p>Mitarbeiter (m/w) im Bereich Buchhaltung mit Schwerpunkt Rechnungswesen ChiffreNr. E0001S1229</p>	<p>Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Kirchengemeinden im Bereich der Zentralrendanturen einen qualifizierten Mitarbeiter (m/w) im Bereich Buchhaltung mit Schwerpunkt Rechnungswesen der Kindertageseinrichtungen unbefristet und in Vollzeit (ggfs. auch Teilzeit).</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung der Geschäftsvorfälle gemäß den Vorgaben der GOB i.V.m. SGB VIII • Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Mahnwesen, Anlagenbuchhaltung • Aufstellen der notwendigen Abschlüsse in Anlehnung an 	<p>Das bringen Sie mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss als Bilanzbuchhalter/in, Betriebswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, alternativ mehrjährige Berufserfahrung • Sie arbeiten engagiert, motiviert, selbstständig und zuverlässig • Sie sind sowohl teamfähig, flexibel, kompetent, kunden- und dienstleistungsorientiert, als auch mobil und kreativ • Kenntnisse in der EDV (ggfs. SAGE SNC, EXCEL, OFFICE) • Verhandlungsgeschick, Kontaktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen • Bereitschaft zum Außendienst • Bereitschaft zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung • Aktive Mitgliedschaft der katholischen Kirche

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>HGB (Quartals- und Jahresabschlüsse)</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung der Abrechnungen/Verwendungsnachweise gegenüber öffentlichen und kirchlichen Zuschussgebern• Aufstellung der Budgetplanung <p>Wir bieten Ihnen einen vielseitigen und interessanten Aufgabenbereich, in dem Sie selbstständig und eigenverantwortlich tätig sein können. Die Vergütung erfolgt nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (DVO) in Anlehnung an den TVÖD.</p>	<p>Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die sich für diese Stellen interessieren, eine verantwortungsvolle Aufgabe suchen und bereit sind, diese mit Engagement zu erfüllen, richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis spätestens 20.03.2014 an die Jobbörse des Erzbistums Hamburg.</p>
Leitung (m/w) einer Katholischen Kindertagesstätte ChiffreNr. E0001S1228	<p>Leitung (m/w) einer Katholischen Kindertagesstätte in Hamburg und Schleswig-Holstein ab sofort oder nach Vereinbarung.</p> <p>Gesucht werden Leitungskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung in mehreren Katholischen Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft im Stadtgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein (Neumünster).</p> <p>In den Einrichtungen werden zwischen 80 bis zu 400 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Neben der Halbtags- und Ganztagsbetreuung in den Gruppen bieten die Kitas verschiedene Projekte, u.a. „Frühe Chancen“ und „Kita Plus“, insbesondere eine Förderung von Bildungs- und Lernprozessen sowie eine intensive Sprachförderung an.</p> <p>Ihre Aufgaben :</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädagogische Leitung und Mitarbeiterführung	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine mehrjährige Erfahrung in der Praxis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe• eine Ausbildung zum/r Sozialpädagogen/in oder zum/r Erzieher/in mit einer Zusatzausbildung zum Sozialfachwirt• Erfahrung in der Leitungstätigkeit, z.B. als stellvertretende Leitung• Kenntnisse in Fragen der Qualitätsentwicklung• die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und eine Identifikation mit den Grundsätzen der christlichen Kirche sowie die Teilnahme am Gemeindeleben• eine selbständige und präzise Arbeitsweise, Belastbarkeit und Führungskompetenz• eine kommunikative Persönlichkeit mit sicherem Auftreten <p>Weitere Informationen finden Sie auch unter www.erzbistum-hamburg.de.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung • Elternarbeit • Zusammenarbeit mit dem Träger • Vertretung der Einrichtung nach außen • Fortführung des Qualitätsmanagements KTK • Vermittlung christlicher Werte <p>Wir bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem angenehmen und vielfältigen Umfeld • eine unbefristete Vollzeitstelle, vergütet nach dem Kirchlichen Tarifvertrag DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse • ein engagiertes Mitarbeiter-team • eine Leitungsqualifizierung und regelmäßige Fortbildungen • fachliche Beratung und Unterstützung • regelmäßigen kollegialen Austausch mit weiteren Kita-Leitungen 	<p>Bei etwaigen Nachfragen wenden Sie sich bitte das Referat Koordination Kindertagesstätten unter thielen@egv-erzbistum-hh.de.</p>
<p>Hauswirtschaftskraft (m/w) mit Schwerpunkt Haus- und Zimmerreinigung ChiffreNr. E0320S1227</p>	<p>Die katholische Jugendbildungsstätte Bischof-Theissing-Haus in Teterow sucht zum 01.05.2014 eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich der Hauswirtschaft mit dem Schwerpunkt der Haus- und Zimmerreinigung im Tätigkeitsumfang von 20 Wochenstunden (50 % einer Vollzeitbeschäftigung). Die Stelle ist unbefristet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschaftskraft oder vergleichbare Qualifikation • möglichst Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich der Hauswirtschaft / Zimmerreinigung • Service-Orientierung und Kundenfreundlichkeit, Freude an der Arbeit in einer Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>Das Bischof-Theissing-Haus ist die Jugendbildungsstätte des Erzbistums Hamburg im Landesteil Mecklenburg. Die Einrichtung verfügt als Beherbergungsstätte über eine Kapazität von 51 Betten, Seminar- und Tagungsräumlichkeiten sowie ein 2 Hektar großes Außengelände mit Zeltplatz und zugehörigem Sanitärgebäude sowie Grillhalle, Sportanlagen und Kapellenbau.</p> <p>Unser Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vergütung nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO), Entgeltgruppe 2• div. Sozialleistungen, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung, Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)• unbefristete Anstellung• Tätigkeit in einem überschaubaren Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Professionen	<ul style="list-style-type: none">• grundsätzliche Bereitschaft zur unterstützenden Tätigkeit in weiteren Arbeitsbereichen des Hauses, bspw. Küche und Gästebetreuung, vertretungsweise bzw. bei personellem Bedarf• Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit – auch an Wochenenden und Feiertagen• Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses vor Dienstantritt (Ausschluss von Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt), Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg“ (PrävO) vom 15.06.2012 (http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/cms17/Praevention/Download.php)• Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche• Bereitschaft zur Fortbildung <p>Bewerbungsfrist: Dienstag, 11. März 2014</p> <p>Die Bewerbungsgespräche werden voraussichtlich in der 12. KW 2014 geführt. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung ausschließlich in Schriftform postalisch oder per E-Mail.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Mitarbeiter (m/w) „Hamburger Service Center“ ChiffreNr. E0327S1222	<p>Wir, der Malteser Hilfsdienst, sind ein katholisches Dienstleistungsunternehmen mit vielfältigen sozialen und karitativen Aufgabenschwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Soziale Dienste, Rettungsdienst, Fahrdienste und Ausbildung.</p> <p>Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen Mitarbeiter (m/w) „Hamburger Service Center“ in Vollzeit, zunächst für 1 Jahr befristet.</p> <p>Ihre Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit unserer Dienststellen in Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein• Betreuung von Neu- und Bestandskunden aus den Dienstbereichen Hausnotruf und Ausbildung• Ansprechpartner für Kooperationspartner und Kostenträger• Abrechnung unserer Dienstleistungen• Terminkoordination und Terminvorbereitung für unseren Außendienst• Durchführung von Vertriebsaktionen, wie z.B. Mailings• vorbereitende Buchführung• Umsetzung unseres Qualitätsmanagements <p>Wir bieten Ihnen eine Vergütung nach AVR Caritas, eine betriebliche Altersvorsorge, umfassende Einarbeitung sowie ein umfangreiches Fortbildungsangebot und eine verantwortungsvolle und attraktive Tätigkeit in einem engagierten Team.</p>	<p>Ihr Profil:</p> <ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung• Organisationsfähigkeit• ausgeprägte Vertriebs- und Serviceorientierung• selbständiges Arbeiten• hohe Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit• Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit• sehr gute Kenntnisse der Office-Anwendungen (auch Tabellen- und Serienbrieffunktionen)• Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifikation mit den Zielen des Malteser Hilfsdienstes. <p>Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Sekretär/in der Geschäftsführung ChiffreNr. E0327S1221	<p>Wir, der Malteser Hilfsdienst, sind ein katholisches Dienstleistungsunternehmen mit vielfältigen sozialen und karitativen Aufgabenschwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Soziale Dienste, Rettungsdienst, Fahrdienste und Ausbildung. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n Sekretär/in der Geschäftsführung unbefristet und in Vollzeit für 38,5 Wochenstunden. Ihre Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eigenverantwortliche Erledigung anspruchsvoller Sekretariatsaufgaben• Planung, Organisation und Koordination von internen und externen Besprechungen und Veranstaltungen• Nachbereitung von Besprechungen, Erstellen von Protokollen• Terminvereinbarung bzw. -überwachung• Erstellen von Präsentationen• Reiseplanung und -organisation sowie Reisekostenabrechnung• Erfassung und Archivierung von Verträgen• Kontaktdatenverwaltung• Kassenführung• Umsetzung unseres Qualitätsmanagements• Bewirtung• Abwesenheitsvertretungen <p>Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach AVR Caritas, eine betriebliche Altersversorgung, eine umfassende Einarbeitung sowie ein umfangreiches Fortbildungsangebot und eine verantwortungsvolle und attraktive Tätigkeit in einem engagierten Team.</p>	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung• mehrjährige Sekretariatserfahrung• Erfahrungen im Veranstaltungsbereich wünschenswert• Organisationsfähigkeit und Selbstmanagement• Selbständiges Arbeiten• hohe Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit• Flexibilität und Einsatzbereitschaft• Sehr gute Kenntnisse der Office-Anwendungen (auch Tabellen- und Serienbrieffunktionen) <p>Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifikation mit den Zielen des Malteser Hilfsdienstes.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Referent/in Fundraising ChiffreNr. E0004S1220	<p>Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Stabsstelle Fundraising eine/n Referenten/in Fundraising für 19,25 Wochenstunden zum Ausbau des Fundraisings.</p> <p>Ihre Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie entwickeln, planen und realisieren Fundraisingmaßnahmen für die Themen und Projekte des Verbandes• Sie erhöhen den vorhandenen Spenderstamm, realisieren Großspenden und bauen ein Erbschaftsmarketing auf• Sie pflegen und entwickeln die entsprechenden Datenbanken weiter• Sie planen und führen Fortbildungsmaßnahmen durch• Sie verstärken die Kooperation mit regionalen Unternehmen in den Bereichen Spenden und Sponsoring• Sie beraten und koordinieren Caritas-Aktionen• Sie bauen das Online-Fundraising auf• Sie übernehmen selbstständig Verantwortung, setzen Ziele um und bringen Kompetenzen ein• Sie planen und führen zeitgerecht die anfallenden Aufgaben durch <p>Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Aufgabe verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die Chance, das Fundraising eines Wohlfahrtsverbandes weiterzuentwickeln und langfristig zu prägen. Die Vergütung ent-</p>	<p>Ihr Profil:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium• Berufsbegleitende Ausbildung, z.B. als Fundraising Manager (FA) ist von Vorteil• Ausgezeichnete MS-Office und Outlook-Kenntnisse in professioneller Anwendung• Erfahrungen in der Marketing- und PR-Arbeit• Nachweis erfolgreicher professioneller Fundraisingpraxis• Sichere Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung von Konzeptionen• Erfahrungen in Projektmanagement• Beherrschung der Instrumente des Marketing-Mix• ausgeprägtes Kommunikations- und Einfühlungsvermögen• Überzeugungsfähigkeit durch Kreativität und Engagement, Ausstrahlen von Sicherheit, Ressourcensteuerung und freundlicher Ansprechpartner/in und Kollege/in sein• hohes Verantwortungsbewusstsein• social media Kenntnisse• Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche <p>Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	spricht den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes. Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.	
Ausbildung als Kaufmann (m/w) für Büromanagement bei der Caritas ChiffreNr. E0004S1219	Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum 01.08.2014 einen Auszubildenden (m/w) zum Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement. Als Auszubildende/r zur/zum Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement lernen Sie, allgemeine Bürotätigkeiten zu organisieren, zu planen und durchzuführen. Sie unterstützen unsere Abteilungen in den Bereichen der Büroarbeit. Parallel zur praktischen Ausbildung erarbeiten Sie das entsprechende theoretische Grundlagenwissen im Berufsschulunterricht. Ihr Aufgabenbereich umfasst: <ul style="list-style-type: none">• Das Übernehmen von allgemeinen Bürotätigkeiten• Bearbeiten von Schriftverkehr/Ablage• Bearbeitung des Posteingangs, sowie Postausgangs• Vorbereiten der Konferenzräume	Das bringen Sie mit: <ul style="list-style-type: none">• Einen guten Schulabschluss (mind. Mittlere Reife)• Gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik• Sicherer Umgang mit den MS-Office Programmen• Interesse an gesamtbetrieblichen Abläufen• Hohe Lernbereitschaft und viel Engagement• Begeisterungsfähigkeit und ein freundliches, offenes Auftreten• Zugehörigkeit zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Geben Sie dabei bitte Ihre Konfession an.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) für den Nachmittagsbereich (GBS) ChiffreNr. E0218S1218	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek Kindertagesstätte sucht zu sofort einen Erzieher (m/w) für den Nachmittagsbereich (GBS). Es handelt sich um eine Teilzeitstelle, die vorerst befristet ist.</p> <p>Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.</p>	<p>Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbarer Qualifikation und bereits Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist wünschenswert, außerdem sollten Sie eine ausgeglichene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen.</p> <p>Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und abgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 20-30 Wochenstunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inkl. Der tariflichen Zusatzversorgung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
